

Elternwohl und Kindesrecht

Was tun, wenn Eltern/Bezugspersonen
Kinder traumatisieren?

Dokumentation der 15. Fachtagung

13. November 2017

ARCOTEL Wimberger
Neubau Gürtel 34-36
1070 Wien

netzwerk

Wiener Netzwerk gegen sexuelle Gewalt
an Mädchen, Buben und Jugendlichen

wienernetzwerk.at

04 **Zur Konzeption der Fachtagung**

Vorträge

06 Dr. Heinz Kindler

12 Dr.ⁱⁿ Adele Lassenberger

29 **Podiumsdiskussion**

Workshops

30 **Workshop A**
Von den (Un-)Möglichkeiten im pädagogischen Alltag - Handlungsspielräume und Herausforderungen in der Arbeit mit traumatisierten Kindern
 Mag.^a Maria Dalhoff, Mag.^a Christa Jordan-Rudolf, Selbstlaut Wien

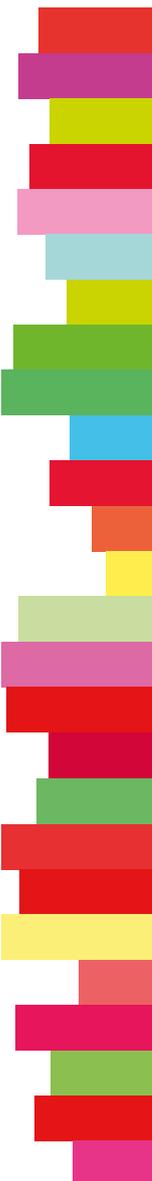
31 **Workshop B**
Arbeit mit konfliktreichen Paaren
 Elfriede Feichtinger, Institut für Paar- und Familientherapie Wien

36 **Workshop C**
Sexueller Missbrauch in Geschwisterbeziehungen
 Renate Hochgerner Msc, Möwe Mödling
 Mag. Peter Wanke, Limes Wien

38 **Workshop D**
Empfehlungen zu Umgangsentscheidungen nach Gefährdung: Auf dem Weg zu mehr Konsistenz in Vorgehensweisen und Kriterien?
 Dr. Heinz Kindler, München



- 40 **Workshop E**
Besuchskontakte von Kindern nach Vorfällen von Gewalt
 Gertrude König, Kinderschutzzentrum Wien
 Mag.^a Raina Ruschmann, „SAMARA“, Wien
-
- 50 **Workshop F**
Vertiefend zum Vortrag des Vormittags
 Dr.ⁱⁿ Adele Lassenberger, Vorsitzende des Bundesverbandes
 der österreichischen Kinderschutzzentren, Kärnten
-
- 52 **Workshop G**
Wie kann der Kindergarten Kinder unterstützen, wenn die Eltern/ ein Elternteil keinen Kontakt zum Kind haben darf?*
 Mag.^a Barbara Neudecker, Fachstelle für Prozessbegleitung, Wien
-
- 53 **Workshop H**
**Was hilft den Kindern in der Kinder- und Jugendhilfe?
 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
 in der Fremdunterbringung**
 Peter Sarto, Ombudsmann der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
-
- 56 **Workshop I**
Männer. Väter- Trennung
 Mag. Hubert Steger, Männerberatung Wien
-
- 62 **Workshop J**
Kinderrechte versus Elternrechte?
 Mag.^a Barbara Steiner, Rechtsanwältin Wien
-



Zur Konzeption der Fachtagung

Als Menschen im Wiener Netzwerk gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen arbeiten wir häufig mit Kindern und Jugendlichen, die nicht geschützt, sondern die traumatisiert wurden. Grenzüberschreitungen gegen Kinder und Jugendliche findet meist im sozialen Nahraum statt. Das bedeutet, dass die gewalttätige, missbrauchende Person schon (lange) vor einem Übergriff in einer Beziehung mit dem Kind stand. Ein daraus resultierendes Trauma findet dann nicht „draußen“ statt, sondern dort, wo das Kind sich am notwendigsten geschützt fühlen möchte.

Wie kann ein adäquater Schutz ausschauen, welche Interventionen könnten retraumatisieren, weiterschädigen?

Was bedeutet es für ein fremduntergebrachtes Kind wieder Kontakt zu seinen Eltern/Elternteil zu haben, die ihm Gewalt in den vielfältigsten Formen angetan haben? Wie weit gehen Elternrechte, Gibt es so etwas wie aus der Biologie abgeleitetes Recht der Eltern auf ihre Kinder, Entspricht das Kindeswohl immer dem Kindeswillen und was sagt die Bindungstheorie überhaupt dazu? Gibt es ein „Recht der Kinder/Jugendlichen“ auf ein Aufwachsen ohne Schädigung unabhängig von Alter, Herkunft, Bildung Geschlecht im Sinne von Chancengerechtigkeit?

Wie wirken sich gesellschaftliche Normen, Ideologien und eigene Geschichte in den Köpfen und den daraus resultierenden Haltungen der Professionist*innen auf den Kinderschutz aus?

2 Vorträge, 1 Podiumsdiskussion und 10 Workshops auf der Tagung befassten sich mit Möglichkeiten und Ansätzen, die versuchen, Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen in gesunden, förderlichen Beziehungen zu ermöglichen, sie zu schützen.

Die Fachtagung richtete sich an Personen die im psychosozialen Feld arbeiten. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt, entsteht schnell das Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit, die in Überforderung und sich im Stich gelassen fühlen endet. Wenn dann noch ein emotionaler Aspekt (z.B.: kleines Kind, hohe Angstbindung, eigene Verstrickung...) dazu kommt, scheint dies für Viele noch schwieriger. Ohne ausreichende Ressourcen und Fachwissen kann die Arbeit mit belasteten bzw. traumatisierten Menschen bei den Helferinnen eine sekundäre Traumatisierung mit PTS Symptomen (Posttraumatische Belastungsstörung) auslösen.

Ziel

Das Ziel der Tagung ist es sich all den Fragen und Haltungen behutsam zu nähern und zu reflektieren um mehr Handlungsspielraum und Klarheit zu bekommen. Denn so ist es möglich, traumatisierte Kinder und Jugendliche zu stabilisieren und gut und sicher zu begleiten.

Resümee und Ausblick

Die Tagung fand auch heuer wieder im ausverkauften arcotel Wimberger statt. Es waren gesamt 395 Personen, aus dem psychosozialen Feld. Der Andrang war sogar so groß, dass nicht alle Interessierte teilnehmen konnten.

Die Stimmung war angeregt und es gab auch Platz für Vernetzung.

Aufgrund des enormen Interesses und der tollen Feedbacks sind wir schon am Planen der nächsten Fachtagung am 19.11.2018!

Danksagung

Bedanken möchten wir uns für:

das tolle Konzept und die Durchführung bei Frau DSAⁱⁿ Christine Bodendorfer (MÄDCHENBERATUNGSSTELLE) und Frau Magistra Verena Weissenböck (Beratungsstelle TAMAR)

die bereichernden Vorträge und Workshops von allen Referent*innen

die zahlreiche und interessierte Teilnahme, der Menschen die gekommen sind

für die Förderungen von all unseren Geldgeber*innen ohne die die Tagung nicht so preiswert stattfinden hätte können!

Wien, 31.01.2018

Wiener Netzwerk gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen



Dr. Heinz Kindler

Dipl.-Psych., Nach einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Regensburg seit 2003 wissenschaftlicher Referent am Deutschen Jugendinstitut, seit 2005 zertifizierter Rechtspsychologe, seit 2013 Leiter der Fachgruppe „Familienhilfe und Kinderschutz“ am Deutschen Jugendinstitut

Abstract

Wie wir in unseren Disziplinen und als Gesellschaft mit Situationen umgehen, in denen Kinder in engen Vertrauensbeziehungen Traumatisierung erleben, hängt wesentlich von drei Aspekten ab: (a) Unserer Bewertung der Folgen solcher Erfahrungen, (b) unserer Einschätzung der Möglichkeiten zu einer positiven Beziehungsveränderung und (c) unserer Beurteilung der Folgen von Beziehungsabbrüchen. Im ersten Teil des Vortrags wird ein Überblick zum empirischen Forschungsstand zu diesen drei Punkten gegeben. Unterschiede in Abhängigkeit von der Form der Traumatisierung (z.B. sexuelle Gewalt versus Vernachlässigung) werden erörtert. Im zweiten Teil des Vortrags werden Anwendungen diskutiert, die aufgrund der dabei im Einzelfall vorzunehmenden Einschätzungen und Abwägungen eigene Herausforderungen beinhalten. Insbesondere wird auf zwei Fallsituationen eingegangen: Zum einen Fallsituationen, in denen über die Herausnahme eines Kindes versus die Einleitung ambulanter Hilfen entschieden werden muss, zum anderen Fallsituationen, in denen darüber entschieden werden muss, ob, wie häufig und in welcher Form Besuchskontakte stattfinden sollen. Auf die Erhebung, Interpretation und Gewichtung des geäußerten Kindeswillens, die bei beiden Fallkonstellationen eine Rolle spielen kann, wird eingegangen. In der Summe zeigt sich u.a., dass (a) der Begriff der Traumatisierung sehr verschieden verstanden wird und dann unterschiedliche Praxisimplikationen hat, (b) sich aus den Grundraten wiederholter Traumatisierung in Familienbeziehungen regelhaft die Notwendigkeit qualifizierter Interventionen ergibt, wenn Kinder in der Familie bleiben sollen, (c) die Möglichkeiten ambulanter Interventionen nach sexueller Gewalt begrenzt sind, (d) die Chancen positiver Entwicklung nach gefährdungsbedingten Trennungen weniger von der Trennung an sich als vielmehr von der Qualität angebotener Fürsorge abhängen und (e) es bezüglich Umgangskontakten nach Traumatisierung eine erhöhte Anzahl an Ausnahmen von der Regelvermutung positiver Wirkungen von Eltern-Kind Umgang gibt.

Was wissen wir über Folgen traumatisierender Beziehungen?

Anfänglich wird von Beeinträchtigungen nach verschiedenen Formen von Gefährdung ausgegangen. In den letzten Jahrzehnten kam es zu einer Vertiefung des Begriffes. Es kommt zu einer klareren Vorstellung der ursächlichen Rolle. Als weiterführende Formen werden die Allostatische Last, die Epigenetik und der genetische Schalter genannt, die auch Zusammenhänge zwischen den Begriffen erlauben.

Gefährdung durch Bindungspersonen zwingt Kinder zu besonderen Anpassungen. Dies ist vor allem im Hinblick auf sexuellen Missbrauch wichtig.

Minnesota Mutter-Kind Hochrisikolängsschnitt

Die Ergebnisse der jugendpsychiatrische Untersuchung 17 Jahre mit 2 oder mehr Störungen zeigen, dass die emotionale Vernachlässigung mit 73%, neben Sexueller Missbrauch (73%) als häufigste auftritt. Andere Ursachen sind körperliche Misshandlung 60% und körperliche Vernachlässigung 54%. Kontrollgruppe 30% (Egeland, 1997, in: Cicchetti et al., Effects of Trauma, 403-434).

Bedingte Bindungsstrategien

Auch unter ungünstigen Umständen suchen Kinder nach Wegen um ein Mindestmaß an emotionaler Sicherheit zu erhalten (Main 1990) Als Beispiele werden Kontrollierende Bindungsmuster (Lyons-Ruth) und Dissoziation und unechte Gefühle (Crittenden) genannt. Es besteht ein enger Zusammenhang zu Selbstwert und Scham und im Erwachsenenalter zu verwickelten Bindungsmustern. (Raby et al. 2017)

Bewältigung und Unterstützung

Die Wirkung traumatisierende Beziehungen ist nicht loszulösen von Unterstützung, was sich am Beispiel der Briere Studie (2013) darstellen lässt. Sie ist ebenfalls nicht loszulösen von den Bewältigungsformen (Beispiel: Feiring Längsschnitt (2015)). Nicht hinsichtlich der Verantwortlichkeit, aber sehr wohl hinsichtlich des Verständnisses der Folgen muss unser Denken über die traumatisierenden Ereignisse und die Rolle der Beziehung zum Täter hinausgehen.

Möglichkeiten positiver Veränderungen traumatisierender Beziehungen werden in folgenden Grundraten dargestellt.

Grundraten erneuter Gefährdungseignisse durch Täter/innen (Johnson-Reid et al., 2003 Längsschnitt über 4,5 Jahre)

Sexueller Missbrauch 31%

Körperliche Misshandlung 38%

Psychische Misshandlung 41%

Vernachlässigung 45%

Mittlere Verringerung der Wiederholungsrate in den derzeit besten Wirkungsstudien 11% (Vlahovicova et al. 2017).

3-Jahreskatamnese Gefährdungsform und Verlauf (n=150)

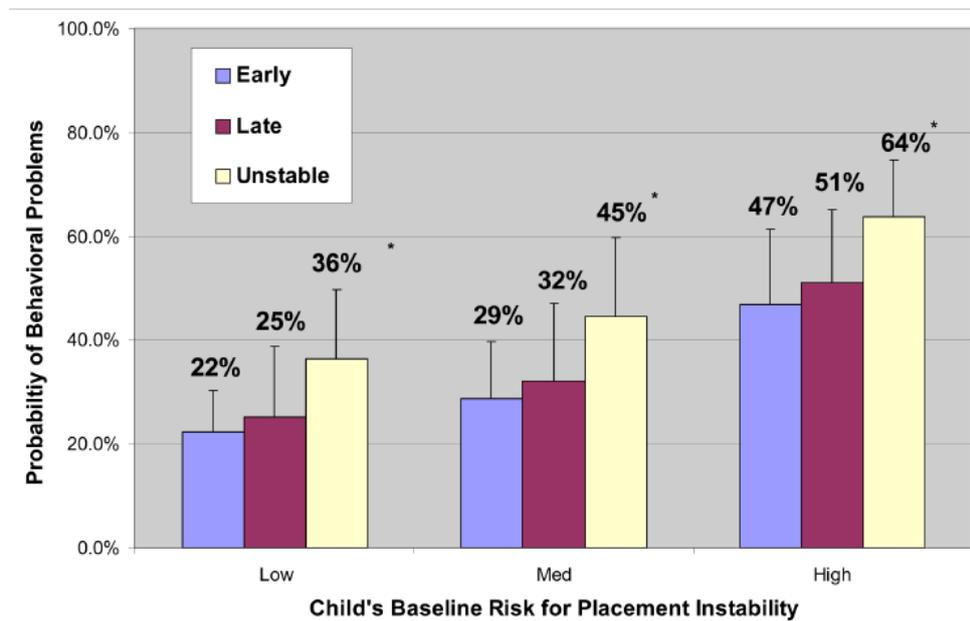
	Vernachlässigung	Misshandlung
Weitere Gefährdung	39%	28%
Ungünstige psychische Entwicklung	60%	44%

(Aus: Kindler & Jagusch, in Vorb.)

Was wissen wir über die Folgen von Bindungsabbrüchen?

Wirkungen lassen sich nicht unabhängig von der Gestaltung der Trennung (Melinder) und der nachfolgenden Qualität der Fürsorgeumgebung erheben. Jeder Bindungsabbruch ist eine Belastung. Eine Grundlegende Chance von Kindern nach Gefährdung sichere Bindungsbeziehungen aufbauen zu können, liegt in der frühen und mittleren Kindheit über 50% (van den Dries).

Folgen mehrerer Trennungen kumulieren



Quelle: Rubin et al. 2007

Soziale Effekte multipler Trennungserfahrungen auch ohne Gefährdung

Table 1 Bivariate associations between exposure to parental separation and parenting outcomes at age 30

Measures	Exposure to parental separation (birth to 15 years)			F; p	r
	0 (n = 184)	1 (n = 80)	2+ (n = 41)		
Parenting outcomes: self-report					
Sensitivity	M (SD) 100.67 (9.06)	99.90 (10.35)	96.07 (12.33)	6.04; p = .01	-.18
Warmth	M (SD) 99.90 (10.35)	100.14 (9.13)	98.06 (11.95)	0.63; p = .43	-.08
Overreactivity	M (SD) 98.38 (9.35)	100.72 (9.98)	103.83 (10.01)	19.70; p < .001	.26
Inconsistent child management	M (SD) 98.93 (9.58)	100.73 (9.98)	103.83 (10.01)	8.36; p = .004	.15
Physical punishment	M (SD) 99.23 (9.29)	98.88 (8.98)	103.79 (12.19)	4.68; p = .03	.14
Parenting outcomes: observed					
Sensitivity	M (SD) 101.77 (10.02)	99.32 (8.88)	93.48 (10.09)	13.97; p < .001	-.35
Warmth	M (SD) 100.95 (9.68)	100.09 (9.53)	94.65 (9.92)	7.44; p = .007	-.31
Quality of child management	M (SD) 101.80 (8.75)	98.9 (9.82)	95.05 (11.94)	10.43; p = .002	-.32

Quelle: Friesen M. et al. (2017). Exposure to parental separation in childhood and later parenting quality as an adult. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 58, 30-37.

Zwischenfazit

Traumatisierende Beziehungen haben im Mittel starke und langanhaltende Effekte auf verschiedenen Ebenen. Zugleich gibt es eine Bandbreite verschiedener Verläufe, die pauschale Regelungen problematisch erscheinen lassen. Die Chancen einer positiven Veränderung traumatisierender Beziehungen sind beschränkt, aber existent. Bindungsabbrüche stellen regelhaft eine Belastung dar, bei einem oder wenigen Trennungen und einer positiven nachfolgenden Fürsorgeumgebung gibt es aber gute Chancen für eine Bewältigung.

Modell Einflussfaktoren Herausnahme

Bislang existiert nur eine geringe Reliabilität solcher Entscheidungen. Das Modell gilt nicht für Notmaßnahmen. Es besteht ein mittelfristiges Risiko einer erneuten Gefährdung. Das Ausmaß der Einschränkungen ist erzählfähig. Die Bereitschaft & Fähigkeit zur Veränderung ist ebenso notwendig, wie der Kindeswillen und die Verfügbarkeit qualitativ guter ambulanter Hilfen.

Umgang nach elterlicher Trennung und Kindeswohl

Die neue Meta-Analyse von Adamsons & Johnson (2012) zum Ausmaß von Vater-Kind Kontakten und Aspekten des Kindeswohls beschreibt mittlerweile 52 Studien mit insgesamt mehr als 20.000 Kindern. Es findet sich erneut nahezu kein Zusammenhang zu Kindeswohlkriterien. ($d=.05$) Auch nach einer Gefährdung stehen Umgangskontakte ohne deutlichem Zusammenhang zur Problembelastung bei Pflegekindern.

Intensität Umgangskontakte zur Mutter und kindliche Verhaltensanpassung

Ohne Gefährdung $r = -.07$

Nach Gefährdung $r = -.06$

Auch die eingeschätzte Integration in die Pflegefamilie leidet nicht stärker

Ohne Gefährdung $r = -.05$

Nach Gefährdung $r = -.05$

Quelle: Kindler et al., 2011, Handbuch Pflegekinderhilfe

Mögliche Erklärung ist etwa, dass die Forschung nicht richtig schaut. Viele Studien mit Umgangshäufigkeit liegen unterhalb einer Wirkungsschwelle. Eine kontextsensitive (negative oder positive) Wirkung von Umgang und eine daraus folgende, Kindeswohlbezogene Differenzierung als Gütemerkmal des Rechts und der sozialen Arbeit, ist eine weitere.

Es gibt eine erhöhte Anzahl an Ausnahmen von der Regelvermutung Kindeswohl dienlichen Umgangs. Kinder nach M & V & PG sind als Gruppe psychisch überdurchschnittlich belastet. Teilweise bestehen bei Elternteilen erhebliche Misshandlungsrisiken oder Einschränkungen der Kontaktfähigkeit. Nach M & V leiden etwa 10-15% der Pflegekinder und nach PG ungefähr 15-30% der Kinder zeitweise unter posttraumatischen Belastungsanzeichen, die durch Umgangskontakte getriggert werden können.

Modell Entscheidungsfaktoren Umgangsregelung

Das Modell wird von folgenden Punkten beschrieben:

Emotionale Sicherheit des Kindes im Kontakt

Ausmaß gegenwärtige Belastung Kind

Bewältigungsfähigkeiten und Strategien Kind

Kindeswille

Unterstützungsmöglichkeiten und praktische Gegebenheiten

Bereitschaft & Fähigkeit kindgemäße Gestaltung Kontakt

Dr.ⁱⁿ Adele Lassenberger

Klinische Psychologin, als solche in privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig seit 1992, seit 2008 im Kinderschutzzentrum DELFI Wolfsberg, seit 2011 Vorsitzende der österreichischen Kinderschutzzentren; Arbeitsschwerpunkt Bindungs- und Gewaltraumata.

Abstract

Die Frage der Kontaktrechte von Eltern, die ihre Kinder nachweislich durch Gewalt und Vernachlässigung geschädigt haben, erfährt aus juristischer und psychosozialer bzw. psychotherapeutischer Perspektive unterschiedliche Akzentuierungen. Im Fokus des juristischen Interesses ist die Gewährleistung der Verhinderung zukünftiger Gewalt während psychosozialer Überlegungen sich in der Regel damit beschäftigen, wie die Rahmenbedingungen sein müssen, damit Gefährdungspotential im Rahmen des Kontaktrechts minimiert werden kann. Die psychotraumatologische Perspektive hingegen fokussiert die Auswirkungen vergangener Gewalterlebnisse auf die aktuelle innere Verarbeitungsstrategie. Allen gemeinsam ist ein Schutzauftrag, bei dem es darum geht, dass Gewalt ein strafbarer Tatbestand ist, den es zu verhindern gilt. Allerdings gibt es unterschiedliche Zugänge, was gewaltfreier Kontakt ist. Aus psychotraumatologischer Sicht nimmt die Frage der Retraumatisierung einen zentralen Stellenwert ein: inwieweit ist TäterInnenkontakt eine abermalige Gefährdungssituation, vor der es das Kind zu schützen gilt?

Zunächst werden die Intentionen rechtlicher Grundlagen für die Kontaktgestaltung referiert. Im Folgenden sollen bindungstheoretische Überlegungen mit psychotraumatologischen Erkenntnissen verknüpft werden, um so die Dimension eines Bindungstraumas zu skizzieren. Auf dieser Grundlage kann die Möglichkeit einer Retraumatisierung diskutiert werden und die damit verbundene Gefährdung eines allfälligen psychotherapeutischen Prozesses. Dabei soll nun - nach allgemeinen Überlegungen zu jedweden Gewalterfahrungen durch Bindungspersonen - die Besonderheiten einer Traumatisierung durch sexuelle Gewalt in den Fokus genommen werden.

Eine weitere Differenzierung wird vorgenommen, in dem sowohl Kinder in Pflegefamilien bzw. stationären Jugendhilfeeinrichtungen als auch Kinder, die beim nicht schädigenden Elternteil verblieben sind, betrachtet werden.

Als besondere Herausforderung wird auch die Kooperationspraxis verschiedener Institutionen thematisiert.

Im Hinblick auf das Ziel der Überwindung der traumatischen Erfahrung sollen - unter Bedachtnahme der Partizipation des betroffenen Kindes - Kriterien vorgestellt werden, welche gewährleisten sollen, dass ein Kontakt mit den einstigen GefährderInnen nicht nur zu einer Retrau-

matisierung führt. Das betroffene Kind soll auf dem Weg zu einer selbstbestimmten Kontaktgestaltung zum eigenen Schutz bemächtigt werden. Es wird die Ansicht vertreten, dass kinderschutzgeleitetes Handeln die Perspektive auf eine selbstbestimmte Kontaktgestaltung – und sei es im Erwachsenenalter – im Blick haben sollte. Zwei Fallvignetten sollen die Prinzipien einer Kinderschutzpraxis demonstrieren.

Der Vortrag beschäftigt sich mit

rechtliche Grundlagen des Kontaktrechts (KindNamRÄG 2013), nimmt Bezug auf ausgewählte Gewaltkontexte und behandelt Themen wie Trauma und Retraumatisierung im Umgang mit Verdachtslagen auf sexuellen Missbrauch und abschließend mit Kontaktgestaltung und Kontaktausschluss.

Im Vortrag geht es um zwei sensible Rechtsgüter, welche jeweils Schutz vor Gefährdung und Recht auf persönlichen Kontakt im gegenseitigen Bezug stellt.

(Werte-)Prämissen im Kinderschutz

Wissen um die eigene – biologische - Herkunft ist ein unverzichtbarer Baustein der Identitätsentwicklung.

Eine sichere Bindung ist ein zentraler Resilienzfaktor für psychische Gesundheit.

Intime / familiäre Beziehungen leben von Kontinuität. Beziehungsabbrüche mit unmittelbaren Bezugspersonen sind insbesondere für Kinder Risiko- und Belastungsfaktoren.

Kinder haben ein Recht auf eigenständige Beziehungen und eine Privatsphäre.

Kinder sind vor gewalttätigen (Bezugs-)Personen zu schützen. Recht auf gewaltfreie Erziehung und Schutz vor jeglichen Formen der Gewalt (KRK). Die schwer fassbare psychische Gewalt ist auch eine Form der Gewalt!

Soziale Elternschaft ist für das Aufwachsen bedeutsamer als die biologische Elternschaft.

Aber: ein biologischer Vater ist letztendlich auch Teil der sozialen Elternschaft (durch die Mutter) – und umgekehrt.

Rechtliche Grundlagen für das Kontaktrecht

Paradigmenwechsel im KindNamRÄG 2013

Elternschaft getrenntlebender Eltern

Das KindNamRÄG 2013 schützt die Eltern-Kind-Beziehung unabhängig von der Beziehung zu einander und promotet die gemeinsame Elternschaft getrenntlebender Eltern als Norm. (Paradigmenwechsel der gesellschaftlichen Norm; „Doppelresidenz“)

Die gesellschaftliche Realität hängt hinterher – aber verschiedene Modelle zu Parallele Elternschaft“, eventuelle Vereinbarung über die alleinige Obsorge

Soziale Elternschaft ist für das Aufwachsen bedeutsamer als die biologische Elternschaft.

Aber: ein biologischer Vater ist letztendlich auch Teil der sozialen Elternschaft (durch die Mutter) – und umgekehrt.

Kindeswohl §138 ABGB ist ein rechtlicher Begriff und kann daher auch nur von JuristInnen beurteilt werden. Es besteht keine psychologische Kategorie, keine abschließende Definition, jedoch aber Beispiele zur Schärfung des Begriffs. Es gibt keine Rangordnung der Kriterien. Bei einer Kollision mehrerer Leitgedanken zählt die Gesamtschau, zum Beispiel in Form einer zukunftsbezogenen Rechtsgestaltung.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Obsorge sind das Recht des Kindes auf beide Elternteile, die gemeinsame Obsorge als Regelfall mit einem Bezugselternteil, die gemeinsame Obsorge auch gegen den Willen eines Elternteils und das Kindeswohl (§ 138 ABGB).

Rechtliche Rahmenbedingungen des Kontaktrechts sind als Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung, das Recht von Eltern auf persönliche Kontakte und das gesetzliche Wohlverhaltensgebot in Bezug auf die Förderung des Kontakts zum anderen Elternteil. Primär steht das Kindesinteresse vor dem Elternrecht und ist nur dann auszusetzen, wenn das künftige Kindeswohl gefährdet ist und das mit vorbeugenden Maßnahmen nicht abwendbar ist. Begleiteter Kontakt ist keine Vorsichtsmaßnahme, sondern ein (massiver) Eingriff in elterliche Rechte.

Eine Untersagung von Kontakten soll nur vorläufig bzw. befristet in Antizipation einer möglichen bzw. angestrebten Veränderung der Situation im Sinne des KiWo sein.

Als Beispiele sind das Einbeziehen des Kindes in den Elternkonflikt und die Manipulation des Kindes gegen den anderen Elternteil zu nennen. Jede sich ohne Gefährdung des KiWo bietende Möglichkeit einer Kontaktaufnahme muss genützt werden (z.B. die Einschaltung eines Besucher Cafés). Irritationen zum Beispiel auf Grund elterlicher Spannungen reichen nicht. Es muss eine Beeinträchtigung des Kindes

feststellbar sein, die nicht nur vorübergehend seinem Wohl abträglich ist. Gibt es einen nicht umfassend abgeklärten und nicht ausräumbaren Verdacht i.S. eines qualifizierten Verdachts, so muss abgewogen werden, ob es eher angezeigt ist, Elternrechte des betroffenen Elternteils durch erhebliche Einschränkungen („Besuchscafé“!) zu beschneiden, als das Risiko eines Fehlverhaltens in Kauf zu nehmen (d.i. ein Schaden für das Kind).

Kindeswohl und Kindeswille

Es kommt bei der Entscheidung betreffender Kontaktregelung nicht auf den Willen des noch nicht 10jährigen Kindes an. Jüngere Kinder sind auch gegen den Willen zur Ausübung des Kontakts anzuhalten. Der Umstand, dass eine 10jährige den Kontakt zum Vater ablehnt, rechtfertigt noch eine Einschränkung des Kontaktrechts, wohl aber, wenn ein 11jähriges Kind eine Übernachtung ablehnt. Jugendliche ab 14 können den Kontakt ohne Prüfung des Kindeswohls ablehnen.

Was es heißt, keinen Kontakt zu einem Elternteil zu haben? (Schaer 2017)

Umgangsunterbrechungen führen häufig zum Abbruch von Beziehungen. 10% sehen den Kontakt berechtigten Elternteil (KbE) seltener als einmal pro Jahr, 10% seltener als einmal im Monat, ca. ¼ mindestens einmal im Monat und etwas mehr als die Hälfte einmal pro Woche. (Mikrozensus Ö, 2001) Kontaktabbruch bedeutet erhöhtes Risiko für Suchterkrankungen sowie Depressionen (Vater) und Angststörungen (Mutter).

3 Typen von Kontaktabbrüchen:

(1) Elterliches Konfliktniveau: Kinder wünschen sich die „frühere“ Familie – sie lehnen den Elternteil nicht ab, vermeiden aber mit ihrem „ich will nicht“ aufreibende psychische Stresssituationen – eher jüngere Kinder

(2) punktuelle Fehlinterpretation von Situationen (z.B. bei der „Übergabe“); Einbeziehen des Kindes in Trennungskonflikt. Konfrontation mit subjektiven „Wahrheiten“ bis hin zur aktiven negativen Beeinflussung („aus Überzeugung“)

(3) Kränkungen – Kinder fühlen sich durch gewisse Vorkommnisse verletzt – eher ältere Kinder.

Häusliche Gewalt - Ausgewählte Gewaltkontexte

Gewaltdynamik bei häuslicher Gewalt beginnt damit, dass im Alltag zunehmend Spannungen festgestellt werden. Darauf folgen Gewaltausbrüche, die (in Dissoziation) ertragen werden. Liebevoller Zerknirschung führt zur Honeymoon-Phase, die eine Idealisierung unerwünschter Erwartungen widerspiegelt.

Die Situation der Kinder bei häuslicher Gewalt

Zeugenschaft von Gewalt bedeutet auch Opfer zu sein. PTBS bei Kindern, die diese Form der Gewalt miterleben ist nahezu 100% gegenüber 80-90% bei sexueller Gewalt. Die Identifizierung mit Opfer und Täter führen zu einer entsprechenden Symptomatik. Je öfter sie das erleben, desto eher kommt es zur „Datenautobahn“ (Hüther). Eine Trennung beendet die Gewalt in der Regel nicht, sondern wird über Dritte (Institutionen) fortgesetzt.

Schutzbedürftigkeit bei Häuslicher Gewalt (Korittko 2014)

10 % der Frauen, die sich aus Beziehungen mit gemeinsamen Kindern getrennt haben berichteten über eine erhebliche Gewaltproblematik (Dt. Studie 2008, zit.in Korittko), bei einem nicht unerheblichen Teil gab es schon vor der Trennungsabsicht Gewalt bzw. war das der Grund für die Trennung.

Erhöhtes Gewaltrisiko in Trennungssituationen

Etwa 40% der Frauen die schon vor der Trennung Gewalt erlebt haben, erleben während der Trennung erneut Übergriffe. Auf Grund der Dynamik, die einer Gewaltbeziehung inne ist, beendet eine Trennung die Gewalt (--beziehung) oft nicht (vgl. Erfahrungen von Frauenberatungsstellen). Vielmehr wird diese unter Einbindung weiterer Personen und Institutionen weitergeführt. (Erziehungsberatung, KJHT, Gerichte, etc.).

Gewalt gegen eine Bindungsperson (Mutter) stellt auch eine Kindeswohlgefährdung (KWG) mit dem Verweis auf Meldepflichten dar.

Erleben häuslicher Gewalt:

keine Gewöhnung, sondern je öfter desto schlimmer sind die Auswirkungen. Angst als ständiger Begleiter vor erneuten Eskalationen („Hyperarousal“). Gerichtliche Einigungen unter Druck oder um des Friedens willen führen nicht zu halt- und lebbareren Arrangements, sondern verstärken, in Fällen mit einer Gewaltvorgeschichte, die Problematik und fordert oft institutionelle „Gewalt“ heraus.

„Besuchskontakte“ oder gar gerichtlich verordnete Kontakte bei nicht identifizierter Gewaltvorgeschichte stellen für ein betroffenes Kind einen unzumutbaren Gefühlscocktail dar, da seine Erfahrungen und Wahrnehmungen (Ängste der Mutter, Forderungshaltung des Vaters bzw. der Professionellen) nicht mit der kolportierten Deutung („Es kann nichts passieren“) übereinstimmen. Nötig sind die Abklärung einer Gewaltbiografie und die Abklärung, wann ein Kontakt schädlich ist und wann nicht.

Gewalt im Kontext von Hochstrittigkeit (HC) - Ausgewählte Gewaltkontexte

Verfügungsgewalt

Das Kind als Territorium für den gewaltigen Paarkonflikt - 3 Dimensionen (n. U. Alberstötter 2013)

Deutungsmacht und Definitionshoheit

Behinderungsmacht

Herrschaft und Kontrolle über den Umgang

„Es geht hier um Phänomene, die deutlich machen, dass der habe im Konflikt wie eine Besatzungsmacht agiert, die auf dem besetzten Territorium Kindeswohl die Alleinherrschaft beansprucht“

Der hauptsächlich betreuende Elternteil (= HbE) „weiß“ und bestimmt wie es dem Kind geht und was es braucht. Dieses „Wissen“ wird als unfehlbare Alleinwahrnehmung (Ernährung, Pflege, Erziehung, Gesundheit, Schule, Kontakte) bezeichnet. Dies kann klar zu „Top-down Kommunikation statt Austausch“ führen und daraus folgend dazu, dass das Kind eigene Bedürfnisse, je nach Alter, zunächst leugnet und schlussendlich auch nicht mehr wahrnehmen kann und damit keine Willensbekundung im Sinn hat. Meistens stehen dabei die Mutter und psychische Gewalt in Verbindung. In der eigenen Wahrnehmung des HbE ist der andere aber der Gewaltausübende. Das führt mitunter zur sogenannten Behinderungsmacht, welche durch Marginalisierung und Ausschluss aus sämtlichen Bereichen, v.a. Gesundheit und Schule sowie Herrschaft und Kontrolle, gegen die mitunter auch Gerichte machtlos sind beschrieben wird.

„Äpfel und Birnen“

(Kindler 2011)

Im Kontext (hoch)strittiger Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren besteht auf Grund der Fokussierung auf Streitschlichtung die Gefahr, dass dem Gewaltdynamiken innewohnenden Machtgefälle und Bedrohungsszenarien keine entsprechende Aufmerksamkeit entgegengebracht wird.

Unterscheidung von

1. eskalierten Konflikten (Hochstrittigkeit)
2. Gewalt- und Abhängigkeitsbeziehungen (Machtgefälle!)
3. Instrumentalisierung von Gewaltvorwürfen

Zum Thema Kontakt werden Begriffe wie Kontaktabbruch,-verbot, -vermeidung, begleiteter - und verlorener Kontakt sowie Täuschungsreaktion genannt.

Innerfamiliärer sexueller Missbrauch – Ausgewählte Gewaltkontexte

Sexueller Missbrauch (SMB) enge und weite Definitionen - einem Kind erklärt...

SMB ist das, wenn dich jemand berührt oder dich dazu bringt ihn berühren und dich damit ganz durcheinanderbringt und du gar nicht genau weißt wie das passieren konnte.

Es kann auch sein, dass er oder sie auch nur ganz blöd und unangenehm über deinen Körper redet oder von sexuellen Dingen, die du gar nicht hören willst oder dir sexuelle Bilder zeigt, die Du gar nicht sehen willst.

Väter als Täter:

Sexueller Missbrauch gegenüber eigenen Kindern (meist Töchter) stellt eine der schwersten Formen dar und zwar auf Grund:

der gesamten Familienstruktur und -dynamik, ohne die ein Missbrauch innerhalb der engsten Familie kaum vorstellbar ist mit folgenden Kennzeichen

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, zu der es oft keine alternative Beziehung gibt

Transgenerationale Dimension

Isolation der Familie

der meist mit dieser Konstellation einhergehenden Dauer und
 eingeredeten „Folgeschäden“ im Falle einer Offenlegung
 Schuldgefühl und Scham
 Ambivalenz und eine „Bindung“ an den Täter
 Die Verantwortung liegt dennoch primär beim Täter-Vater.

„Weißt du, er war immer für mich da...“

Die Beziehung des Kindes zu seiner missbrauchenden Bezugsperson

Kinder, die emotional vernachlässigt und unterversorgt werden am leichtesten zum Opfer und von Tätern gezielt ausgesucht. Viele dieser Kinder haben schon etliche Bindungsabbrüche hinter sich. Im innerfamiliären Kontext trifft die emotionale Vernachlässigung einerseits auf eine permanente Verfügbarkeit des Opfers und andererseits auf eine exklusive Zuwendung, sei es in Form von „meine Prinzessin“ / „mein Prinz“, als auch in Form von „meine Sklavin“ / „mein Sklave“. Nur so kann der nicht schwer auflösbare Wunsch von Opfern nach Nähe zum Täter und/ oder der Verantwortung für diesen verstanden werden.

Täterintrojekt

Dieses ist definiert als Übernahme des Verhaltens und der Einstellung des Täters dem Opfer gegenüber, als ob der Andere in einem Selbst zu leben begänne und somit zum dauernden Begleiter wird: „als Rollenbild, als Interaktionsmodell, als Täterintrojekt, als Imitat“ (Peichl), was auch das Verhalten des Opfers sich selbst gegenüber betrifft.

Trauma und Retraumatisierung - die Wirkung von Gewalterlebnissen auf die kindliche Entwicklung

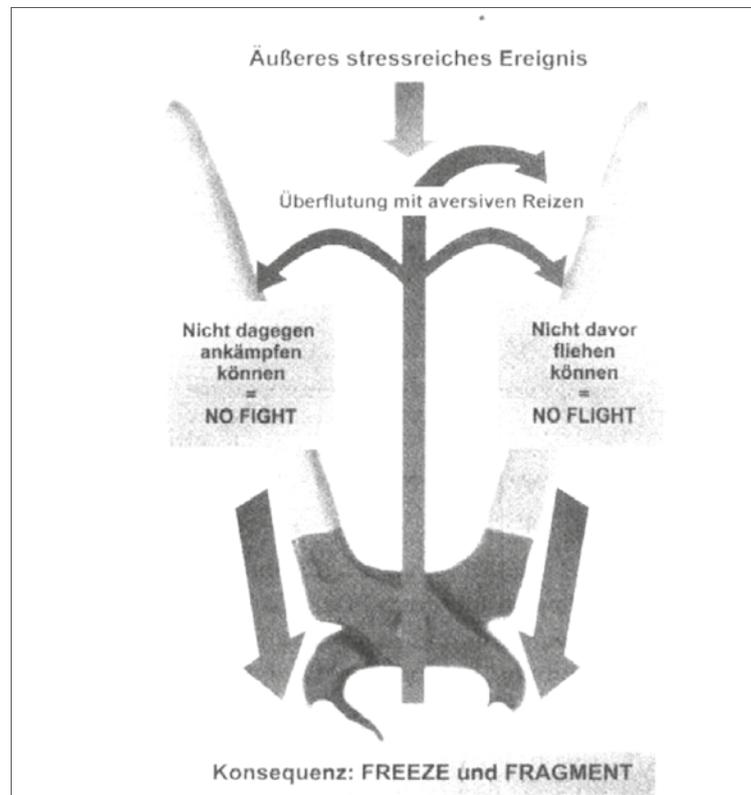
Was ist ein Trauma?

Ein Trauma ist ein Ereignis, das uns so überfällt, dass es unsere Verarbeitungsmöglichkeiten überfordert. Es sind Ereignisse, die entweder plötzlich und unerwartet eine immense Bedrohung von Leib und Leben darstellen und denen wir völlig hilflos ausgeliefert sind oder die über einen langen Zeitraum eine permanente Bedrohung darstellen, der wir nicht entrinnen können. Dabei kann es durchaus sein, dass diese Bedrohung sich erst allmählich entwickelt.

F. Shapiro unterscheidet auch

Big - T- Traumata und small - t- Traumata

Die traumatische Zange nach Michaela Huber



Die Zangensituation besteht aus einem hohen Maß an:

- 1. **Bedrohung** durch: Angst, Schmerz, Ekel u.a. mit blitzartiger
- 2. **Aktivierung der körperlichen Stressreaktion** zur Bereitstellung von Energie, die dem Überleben dient;
- 3. Fehlen einer schützenden Bindungsperson
- 4. Fehlender Fluchtmöglichkeit - "**no flight**"
- 5. Fehlender Kampfmöglichkeit - "**no fight**"
- 6. Erstarren / Einfrieren - "**freeze**",
- D.h. körperliches Erstarren und Einfrieren der psychischen Funktionen.

Lutz Bohnstengel: Stabilisierung in der Inobhutnahme. Bundestagung
Inobhutnahme in Berlin. 25.-26.09.2013

Trigger

Fragmentarische Speicherung von Sinneseindrücken auf Grund der überfordernden Erfahrung in der traumatischen Situation (Geruch, Geräusch, Worte, aber auch optische Eindrücke und szenische Situationen). Diese können Menschen mit unverarbeiteten traumatischen Erfahrungen im Hier und Jetzt ins Damals und Dort versetzen. Gefühle wie Hilflosigkeit, Kontrollverlust, Schmerz, Wut, Trauer, aber vor allem Angst (Todesangst) leben so wieder auf, obwohl sie der gegenwärtigen Situation nicht angemessen sind. Das verunsichert und irritiert Betroffene und Anwesende gleichermaßen.

Ambivalenzen

Widersprüchliche Gefühle sind insbesondere bei Bindungstraumata ein zentrales Thema. Positive Gefühle (Erregung) entstehen unter Zwang bzw. unter widrigen Umständen. Es besteht ein Nähewunsch und gleichzeitig eine Abscheu/Vermeidung. Als Schutzmechanismus kann das Schadenserleben auch dissoziiert sei. („Mir hat der Missbrauch nicht geschadet“).

Täterkontakt findet statt

weil das Opfer nicht aus kann / ausgeliefert ist

weil das Verständnis für die traumaspezifische Problematik fehlt (s.o.)

auf Grund von Ambivalenzen und täterloyalen Anteilen
(Täterintrojekten)

zum „Schutz“ – zur Beruhigung / Befriedung des Täters

Die Täuschungsreaktion des Kindes bei (nicht) geschützten Umgangskontakten

(Weinberg / Korittko)

„Ich will mich nicht vor ihm fürchten müssen...“ oder wenn ich lieb zu ihm bin, tut er mir (vielleicht) nichts“.

Strahlendes Zulaufen auf getrennte (aber kontaktberechtigte) Täter-Eltern, als wäre es eine liebevolle Beziehung (nach alldem was war), die es – um alles in der Welt - zu erhalten gälte.

Als hätte das Kind „verziehen“ – zumal es ja jetzt in Sicherheit ist.

Aber:

Die Aggressionen verlagern sich auf andere Kontexte (Schule). Die ursprünglich (lebens-) bedrohliche Situation wiederholt sich und bleibt aufrecht, das entspricht einem Täterkontakt. Für die Verarbeitung der traumatischen Erfahrung fehlt der notwendige Rahmen für Schutz. Es findet eine Wechselwirkung, ein sich in Waage halten, aus Bindung und Verrat statt.

Umgang mit Verdachtslagen - Sexueller Missbrauch

Es kann von einem konkreten Verdacht gesprochen werden, wenn es eine authentische Aussage des betroffenen Kindes in einer Situation gibt, die erklärt, warum es zu dieser Aussage gekommen ist (entweder spontan oder im Zuge eines längeren begleiteten Prozesses). Weiters, wenn es eine schlüssige Verdachtsgenese oder Kennzeichen einer Missbrauchsdynamik (Geheimhaltung, Scham, Schuld, Identifizieren von grooming-Taktiken, u.a.) gibt.



Begleitete Umgangskontakte nach (sexueller) Gewalt an Kindern - Schutzmaßnahme oder Retraumatisierungsgefahr?

Hierbei steht die Bindung im Mittelpunkt. Sie steht in Verbindung mit dem Kindeswillen, dem Recht, dem Trauma, dem Kindeswohl und dem Elternrecht. Umgangskontakte und Kontaktrecht tangieren die Bindung.

Wildwasser e.V. Berlin (Stellungnahme 2011):

Wenn sexueller Missbrauch evident ist, ist auch begleiteter kein geschützter Kontakt, weil das Kind mit diesem Kontakt, auch wenn keine Übergriffe passieren, in einem den Heilungsprozess hinderlichen Kontakt. Auch wird dem begleiteten Kontakt keine schützende Wirkung zuerkannt, weil davon auszugehen ist, dass diese Fachkräfte eine neutrale Haltung einnehmen (müssen) und die manipulativen Strategien der Täter nicht erkennen können.

ZF wird festgehalten

Begleiteter Umgang ist ungeeignet zur Verdachtsabklärung von sexuellem Missbrauch.

Begleiteter Umgang bietet nur unzureichend Hinweise über die weitere Gefährdung durch sexuellen Missbrauch.

Begleiteter Umgang ist ungeeignet sicheren unbegleiteten Umgang vorzubereiten.

Begleiteter und beaufsichtigter Umgang bietet keinen Schutz vor verbalem und/oder nonverbalem übergriffigem Vorgehen eines Missbrauchers.

Wann Kontakte schädlich und wann hilfreich sind, ist durch eine Annäherung an die Fragestellung nach den unterschiedlichen Zugängen erkennbar.

Beim rechtlichen Zugang

Gewährleistung von Persönlichkeitsrechten

Schutz vor Gefährdung

Güterabwägung

Beweiswürdigung

grundsätzliche Gleichrangigkeit der der Parteienstellung

unter Berücksichtigung von Opferrechten (Einfluss der Psychologie)

Beim „therapeutischen“ Zugang

„Ich glaub dir!“

Schutz vor Retraumatisierung

Beistand

Parteilichkeit

Ausgleich eines Machtgefälles

Soziale Elternschaft vor biologischer Elternschaft

Empirische Befundlage (Kindler 2017)

Der Umgang mit dem getrenntlebenden Elternteil dient in der Regel dem Kindeswohl jedoch gilt das nur dann, wenn die Vater-Kind-Beziehung positiv ist und das elterliche Konfliktniveau niedrig. Gefährdung durch Umgangskontakte besteht in ausgewählte Fällen mit einem Risiko für Tötungsdelikte und bei Entführungsgefahr. „Psychische“ Gefährdung besteht bei Umgangskontakten zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern in Pflegeverhältnissen, bei Umgangskontakten zwischen getrenntlebenden Elternteilen nach Partnerschaftsgewalt in unmittelbarer Vergangenheit, bei Umgangskontakten von Kindern, in denen der geäußerte Kindeswille dem Kontaktwunsch bzw. dem Kontaktrecht entgegensteht und bei Umgangskontakten zwischen Kind und einem inhaftierten Elternteil. Im Spezialfall besteht eine Gefährdung bei einem (Umgangs)Kontaktabbruch bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch bzw. Hinweisen auf einen solchen.

Die Angst des Kindes

(Folien Neudecker 2017 – Kontakt nach Gewalt)

Dieses Kind erlebt in seiner Individualität die erfahrene Gewalt, die Zeit danach und die beteiligten Personen (jenseits der Frage, ob eine Traumatisierung vorliegt) wie folgt.

„Angst gehört von allem Anfang an zum Gefühlsleben des Kindes“
(Anna Freud 1968)

„Angst ist primär kein krankhafter Zustand, sondern die notwendige und normale körperliche, seelische und intellektuelle Vorbereitung auf eine Gefahr“ (Borowski, Hopf, Hüller 2007)

3 Arten der Angst:

Äußerliche Ängste

Verinnerlichte Ängste

Innere Ängste (a. Freud)

„Die psychische Gesundheit des Individuums hat bessere Aussichten, wo das Ich die Angst nicht vermeidet, sondern ihr mit aktiven Maßnahmen begegnet, d.h. zu Verstand, logischem Denken, tatkräftigen Veränderungen in der Außenwelt, aggressiven Gegenmaßnahmen seine Zuflucht nimmt.“

(A. Freud 1968)

Folgerungen für die Praxis (Neudecker 2017, s.o.) bei Kontakt mit „Bezugsperson-TäterInnen“

Angst ist immer ein individuelles und vielschichtiges Geschehen. Kontakt kann helfen, diese zu reduzieren, aber auch kontraindiziert sein.

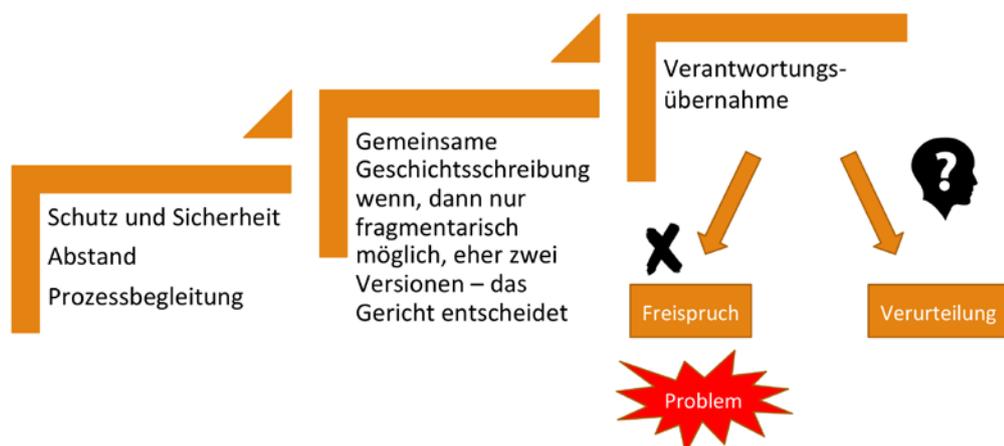
Das Nachdenken über die (innere) Beziehung zum Vater hört mit einem Kontaktverbot nicht auf! Kontakt kann diesen Prozess aber stören. Nach Gewalt muss zunächst auch die innere Beziehung neu geordnet werden

Subjektive Ängste vs. objektiver Bedrohung; erlebte Angst wird unabhängig von einer objektiven Bedrohung als „real“ erlebt. - Wie kann Angstbewältigung ausschauen?

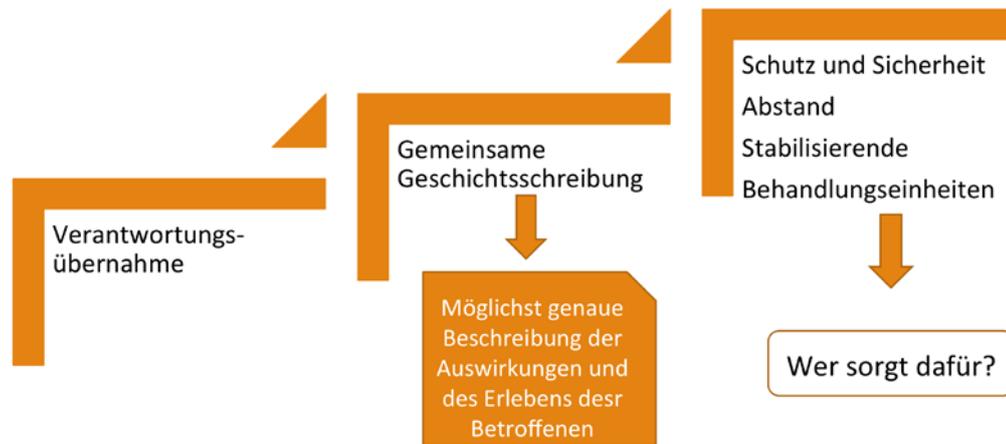
Hilfreiche, „vermittelnde“ Personen müssen eine den kindlichen Ängste „zugewandte“ Haltung einnehmen und dürfen nicht als VertreterInnen eines „Zwangssystems agieren“ („Du brauchst dich nicht zu fürchten!) – Arbeitsbündnis mit dem Kind(!)

Die Angst der primären Bezugsperson zu übergehen wäre kontraindiziert für eine kindliche Angstbewältigung, darf aber auch nicht prolongiert werden.

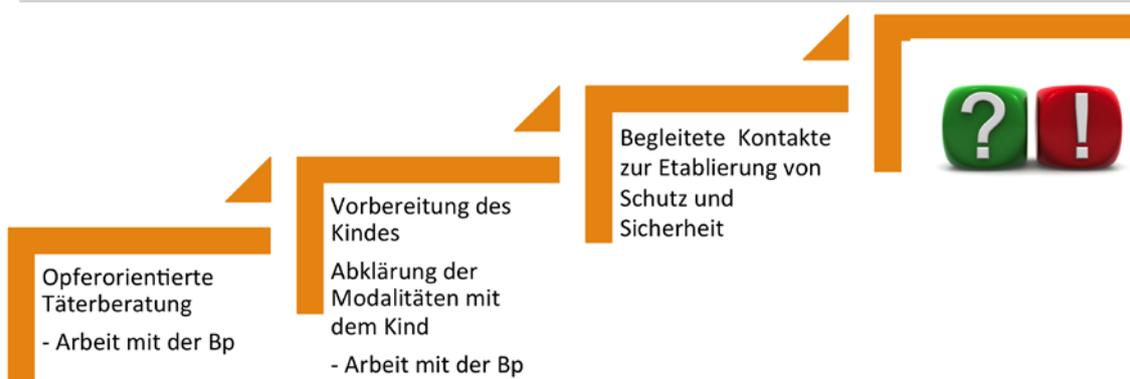
Voraussetzung bei strafrechtlicher Verfolgung



Voraussetzung für geschützte Umgangskontakte I



Voraussetzung für geschützte Umgangskontakte II



Begleiteter Kontakt ist auch ein geschützter Kontakt, wenn nach einer Unterbrechung ein verändertes Setting für den Kontakt bereitgestellt wird, wenn es eine gemeinsame Geschichtsschreibung gibt (Traumaerzählgeschichte), wenn vom Täter für die Taten Verantwortung übernommen wird und das dem Kind vermittelt werden kann und wenn es eine Idee gibt, wie die Beziehung weiter gehen kann Weiters ist zu klären, was das Ziel eines begleiteten Kontakts ist.

Was Kinder wollen muss zunächst einmal mit ihnen geklärt werden (Partizipation). Sie wollen nicht immer Schutz und Sicherheit, da dies Traumafolgestörungen und Abhängigkeitsverhältnisse fördern kann und oft auch nicht reden. Fast immer wünschen sie sich Information und Aufklärung, Interesse und respektvolle empathische Zuwendung. Sie wollen Raum für eigen gesteuerte Erfahrungen; „Spielen“.

Dilemma - Umgangskonflikt und Missbrauchsverdacht

Kindler/Eschelbach (2013/14)

Eine Gesamtsicht durch Zusammentragen kontroverser Positionen und Berichte zur Prüfung des Einzelfalls, sowie ein interdisziplinäres Zusammentragen von Entscheidungsgrundlagen sind durchzuführen. Die Rechtsgüter, das Kindeswohl, die Gefährdung, die Schädigung und der Vorteil der Aufrechterhaltung der Beziehung sind abzuwägen. Eine Einschränkung kann nicht vorsichtshalber sein, sondern muss eine erhebliche Gefährdung in der Zukunft wahrscheinlicher machen, so dass die Aufrechterhaltung des Kontakts schädlich sein würde.

Erkenntnisse aus dem Strafverfahren sollen für das familiengerichtliche Verfahren zur Verfügung stehen. Im familienrechtlichen Verfahren gelten anderen Grundlagen als in einem Strafverfahren, daher gibt es auch eigenständige Möglichkeiten zu einem Urteil im Sinne der zitierten Güterabwägung zu kommen (Kindler/Eschelbach). Für diesen Komplex werden spezialisierte Sachverständige und umfassende opferbasierte Täterarbeit, sowie eine Weiterentwicklung der interdisziplinären Fachdiskussion (z.B. was ist eine fachlich angemessene Klärung eines Missbrauchsverdacht?) gefordert. Die dafür erforderlichen Ressourcen sind hier Grundvoraussetzung und sollen weiter forciert werden.

Botschaften

Kontakt nach Gewalt braucht zunächst eine „Pause“ für Erholung, Stabilisierung und Neuanfang. Ängste sind da, um bewältigt zu werden, mit oder eben auch (vorläufig) ohne Kontakt. Ein begleiteter Kontakt ist nicht immer auch ein geschützter Kontakt und auch eine Frage des richtigen Zeitpunkts.

Unterstützung in Form von Kontakt und den mit ihm zusammenhängenden Begleitmaßnahmen ist immer fallabhängig und somit in jedem Einzelfall zu prüfen.

Quellen und vertiefende Literatur

Rechtliche Grundlagen zu Obsorge und Kontaktrecht
(Skriptum Susanne Beck 2015)

Kinderschutztagung 2017 Kontakt nach Gewalt
(oe-kinderschutzzentren.at)

Klinikhammer / Prinz Hg. (2017) Handbuch Begleiteter Umgang.

Kindler (2011) „Äpfel, Birnen oder Obst“. Partnerschaftsgewalt und Hochstrittigkeit, in Walper/Fichtner/Normann: Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Alberstötter (2013) Gewaltige Beziehungen

http://www.elternkonsens.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Alberst%C3%B6tter-Verf%C3%BCgungsgewalt.pdf

Kindler / Eschelbach (2013) Familiengerichtliches Verfahren bei Umgangskonflikten wegen sexuellen Missbrauchs: Ein Diskussionsbeitrag, in DJI: IzKK Nachrichten, Heft 1

Korittko (2016) Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Störungen systemisch behandeln. Carl Auer-Heidelberg.

<http://www.alexanderkorittko.de/downloads>

Podiumsdiskussion

Moderation Maria Harmer, freie Journalistin Ö1

Es diskutierten:

Dipl. Soz. Päd. Michaela Buchbauer

Hakomi-Therapeutin (Körper- und erfahrungsorientierte Psychotherapie) in eigener Praxis, zertifizierte Besuchsbegleiterin, Referentin bei der Besuchsbegleiterausbildung des BMASK; 20jährige Berufserfahrung in Familien- und Elternberatung, Scheidungsberatung, Besuchsbegleitung, Arbeit mit Erwachsenen, Paaren, Kindern und Jugendlichen, in Elternbildung (Vorträge und Seminare), Arbeit mit Pflegeeltern und Pflegekindern; 10 Jahre Leiterin des Zentrums für Beratung und Begleitung (NÖ-Hilfswerk) in Gänserndorf; Erfahrungswissen aus dem „Selbst-Pflegekind-Sein“

Mag.^a Maria Dalhof

Arbeitet selbständig als Mediatorin, Erwachsenenbildnerin, Sexualpädagogin und Trainerin für transformativ-theatermethodische Theatermethoden in Wien. Sie ist Traumapädagogin/traumaspezifische Fachberaterin und Mitarbeiterin der Fachstelle Selbstlaut- gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Mag.^a Claudia Frank-Slop

Klinische- und Gesundheitspsychologin
Studium der Psychologie (Wahlfach Strafrecht und Kriminologie) in Wien
1995 – 2015: Psychologin im österr. Strafvollzug: Frauen- und Jugendstrafvollzug in den Justizanstalten Schwarzau und Wien-Josefstadt, vorübergehend in der Justizanstalt Favoriten
Von 2005 – 2012 auch in der Bearbeitung von pflegschaftsrechtlichen Fragestellungen der Pflegschaftsgerichte tätig
Seit Jänner 2015 Bereichsleiterin der Familien- und Jugendgerichtshilfe für den Oberlandesgerichtssprengel Wien (Wien, NÖ, Bgld)
Weiterführende Ausbildungen: Sachverständige für den Bereich Kindeswohlgefährdung, Obsorge und Kontaktrecht; Traumaberaterin; Trainerin für Großgruppen und Aufstellungsarbeit;

Dr. Heinz Kindler

Dipl.-Psych., Nach einer Tätigkeit als wiss. Assistent an der Universität Regensburg seit 2003 wiss. Referent am Deutschen Jugendinstitut, seit 2005 zertifizierter Rechtspsychologe, seit 2013 Leiter der Fachgruppe „Familienhilfe und Kinderschutz“ am Deutschen Jugendinstitut

Workshop A

Von den (Un-)möglichkeiten im pädagogischen Alltag

Handlungsspielräume und Herausforderungen in der Arbeit mit traumatisierten Kindern

Mag.^a Maria Dalhof

Arbeitet selbständig als Mediatorin, Erwachsenenbildnerin, Sexualpädagogin und Trainerin für transformatorische Theatermethoden in Wien. Sie ist Traumapädagogin/traumaspezifische Fachberaterin und Mitarbeiterin der Fachstelle Selbstlaut- gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Mag.^a Christa Jordan-Rudolf

Klinische und Gesundheitspsychologin, Psychotherapeutin
Mitarbeiterin beim Verein Selbstlaut - gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Psychotherapeutin in freier Praxis

Abstract

Die Rolle der Pädagog_innen hinsichtlich der Arbeit mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen rückt erst seit kurzer Zeit durch die Traumapädagogik immer stärker ins Bewusstsein.

Diesbezüglich geht die „Pädagogik des sicheren Ortes“ nach Martin Kühn geht von drei relevanten Ebenen aus:

die Ebene der pädagogischen Begegnung zwischen Kind und Erwachsenen

(„emotionale Dialoge“ zwischen Kind und Pädagog_in)

die Ebene der eigenen pädagogischen Persönlichkeit
(„geschützter Handlungsraum für Pädagog_innen“)

die Ebene der Reflexion der institutionelle Strukturen
(„sichere Orte für Betroffene“)

Entlang dieses Konzepts erarbeiten wir praxisnah Handlungsspielräume und -möglichkeiten für einen möglichst schützenden pädagogischen Alltag hinsichtlich der Arbeit mit traumatisierten Kindern, um konkrete, anwendbare Werkzeuge weiterzugeben.

Arbeit mit konfliktreichen Paaren

Elfriede Feichtinger, MSc

Sozialarbeiterin, langjährige Tätigkeit in verschiedenen Bereichen des Amtes für Jugend und Familie, Mitarbeiterin des Instituts für Paar- und Familientherapie Wien, systemische Therapeutin in freier Praxis, Sexualtherapeutin, Supervisorin.

Abstract

Paare kommen in Therapie, weil eine Person Veränderung möchte, oder weil Personen im Umfeld der Familie, oder Helfer_innen sich Sorgen um die Familie machen.

Voraussetzung für die Paartherapie ist die Bereitschaft der jeweiligen Partner, sich mit den eigenen Themen zu beschäftigen und hier Verantwortung zu übernehmen. Paartherapie kann hilfreich sein, um ein neues Verständnis füreinander zu entwickeln. Klient_innen haben mir sinngemäß in einer Therapie vor kurzem erzählt, dass sie sich vor der Therapie kaum kannten, und wenig über ihre eigenen Gedanken miteinander gesprochen haben. Mittlerweile ist ihnen viel klarer geworden wie es zu bestimmten Beziehungsdynamiken kommt, wann es besser ist sich ein Stück aus dem Weg zu gehen und dass es insgesamt wichtig ist miteinander im Gespräch zu bleiben.

Wann ist Paartherapie zu empfehlen?

Wenn Paare wenig miteinander sprechen, wenn es zu wiederkehrenden Streitereien und einem „Stecken bleiben“ in Auseinandersetzungen kommt, die nicht aufgelöst werden können oder Gewalt angewendet wird.

Seelisch/emotionale oder körperlich gewalttätige Paarbeziehungen sind für die Therapeut_innen sehr herausfordernde Kontexte. Sie brauchen eine sorgfältige Einschätzung, ob ein therapeutischer Prozess mit dem Paar überhaupt möglich ist. Wenn das Paar Kinder hat, ist davon auszugehen, dass die Kinder/Jugendlichen bei Gewalthandlungen anwesend sind und zumeist in die Beziehungsdynamik verstrickt werden. Kinder und Jugendliche haben die Tendenz Verantwortung für die Beziehung der Eltern zu übernehmen und positionieren sich im Familiengeschehen.

Jochen Peichl (2008) unterscheidet zwei Formen von partnerschaftlicher Gewalt: den patriarchalen Terrorismus und die situative Paargewalt. Beim ersten Typ handelt es sich (zumeist) um Männer, die wiederholt und systematisch durch ihr Gewalt- und Kontrollverhalten die Demütigung und Fügung der Frau zum Ziel hat. Bei der situativen

Paargewalt eskalieren Streitpunkte bei einem Paar von verbaler in körperliche Gewalt, selten auch in sexualisierte Gewalt. Die gewalttätigen Handlungen von Männern führen meist zu schwereren Verletzungen und mehr Angst, als die von gewalttätigen Frauen. Voraussetzungen für die Paartherapie sind die Fähigkeit und Bereitschaft des Mannes/der Frau, die Verantwortung für seine/ihre Gewalthandlungen zu übernehmen, den Beschreibungen und Erklärungen des Mannes/der Frau zuhören zu können, und die Absicht und Bereitschaft das gewalttätige Verhalten zu verändern. Der Partner/die Partnerin übernimmt seinen/ihren Anteil an der Verbesserung der Beziehung.

Wichtige Rahmenbedingungen für eine therapeutische Arbeit mit dem Paar sind die Arbeit zu Zweit, und neben den bereits angeführten inhaltlichen Voraussetzungen, der Schutz der unter der Gewalt leidenden Personen. Sollten diese Bedingungen nicht vorliegen, ist keine Paartherapie möglich, und Einzeltherapien das notwendige Mittel der Wahl.

Anhand von konkreten Fallvignetten wird an der Einschätzung von therapierbaren Paarkonflikten gearbeitet.

Wann ist Paartherapie zu empfehlen?

Wenn Paare wenig miteinander sprechen, wenn es zu wiederkehrenden Streitereien und einem „Stecken bleiben“ in Auseinandersetzungen kommt, die nicht aufgelöst werden können oder Gewalt angewendet wird.

Definition von Gewalt

„jede im Rahmen der Familie durch eines ihrer Mitglieder begangene Handlung oder Unterlassung; die das Leben, die körperliche und psychische Unversehrtheit oder die Freiheit eines anderen Mitgliedes der gleichen Familie gefährdet oder die ernsthaft die Entwicklung seiner Persönlichkeit beeinträchtigt.“

Arlene Vetere und Jan Cooper (2007, Systemisches Arbeiten mit Gewalt in der Familie, S. 6)

Gewalt- und Machtdynamiken in Paarbeziehungen

Gewaltdynamik:

Vor einer Gewalthandlung gibt es im Alltag Entwertungen, Sticheleien, Hass gegen den Anderen der sich mit der Zeit in einem Spannungsbogen aufbaut. Entweder wird nicht oder kaum über die Probleme gesprochen, oder die Gespräche werden öfter sehr emotional geführt und destruktiv erlebt. Beide nehmen sich eher hilflos und ausgeliefert

wahr. Meinungen prallen aufeinander, verhärten sich, werden polarisiert (Schwarz-Weiß-Denken). Es geht immer mehr darum, dass einer gewinnt. Die Gefahr von Gewalttätigkeit erhöht sich, wenn eine Person die andere vor den Kindern beleidigt. „Die Kinder sollen sehen, was für einen Vater sie haben...“ Wenn der Täter jetzt Gegenstände wirft, schimpft oder mit der Faust auf den Tisch haut und anstatt hier den Konflikt zu beenden und auseinanderzugehen, der Konflikt weiter angeheizt wird, mit Worten wie: „Was willst Du jetzt tun? Mich schlagen? Mach nur! Dann hole ich die Polizei und du siehst die Kinder nie wieder.“ oder „was für ein kleines Würstel du bist“ wird es gefährlich. Die Gewalthandlung selber ist Ausdruck einer kurzfristigen Machtdemonstration und Befreiung. Nach einer Gewalthandlung zeigt der Täter Reue und möchte das Geschehene am liebsten rückgängig machen. Der Täter fühlt sich ohnmächtig und ist beschämt so etwas getan zu haben und befürchtet, das Opfer zu verlieren. Dem Partner werden Versprechungen gemacht, wie: „Ich weiß nicht wie mir das passieren konnte und ich verspreche das wird nie wieder vorkommen.“ Hier besteht die Chance für den Täter sich in Psychotherapie/Beratung zu begeben. Wenn der Täter dies nicht tut – hier die Verantwortung für sein Handeln nicht übernimmt und sich der eigenen Hilflosigkeit und Abhängigkeit von der Partnerin ergibt, geht die Gewaltspirale weiter. Die Partnerin erlebt nach der Ohnmacht, Angst, Hilflosigkeit und dem Ausgeliefertsein vor und während der Gewalthandlung jetzt eine Aufwertung und ein vermeintliches Gefühl von Macht. Sie erlebt sich in einer rettenden und elterlichen Funktion. Sie kann den Täter jetzt aufbauen und befürsorgen. Bei der Partnerin entsteht die Hoffnung der Täter könnte sich verändern, wenn sie sich nur genug verändert. Sie glaubt, dass der andere sich durch ihre Liebe verändern kann und sie ihn heilen kann. Nach diesen Zeiten der Hoffnung, Ruhe und Versöhnung (Verliebtheitsphase) beginnen erneut kleine Missverständnisse im Alltag. Der Täter versucht die Tat zu entschuldigen. „Es ist urplötzlich und unkontrollierbar, aus heiterem Himmel über mich gekommen,“ die Schuld nach Außen abzugeben, und der Partnerin die Schuld zuzuweisen. „Ich war ja alkoholisiert und kann mich an nichts mehr erinnern. Warum hast du mich so gereizt.“ Oder: „Ich habe mich so erniedrigt gefühlt. Ich habe mich nur gewehrt.“

Um ein Gefühl von totaler Hilflosigkeit und Ohnmacht zu vermeiden übernimmt die Partnerin die Verantwortung für die Tat. Es erfolgt eine Täterintrojektion und Verantwortungsübernahme der Frau als letzter Ausweg um die Beziehung zu retten. Sie beginnt die Gewalthandlung gegenüber sich selber und Außenstehenden zu verharmlosen und verdrängen und sein Verhalten zu entschuldigen und die Schuld für die Gewalthandlung auf sich zu nehmen. „Ich habe ihn provoziert, dann war es ja meine Schuld.“ Diese Selbstaufgabe und Übernahme der Tätersicht verschafft ihr die Illusion etwas tun zu können. „Wenn ich nur lieb bin, bleibt alles gut.“ Sie hat Schuldgefühle, weil sie die Gewalthandlung nicht verhindert hat und der Täter braucht die Verantwortung nicht übernehmen. Frauen zeigen die Tendenz sich für das Gelingen von Beziehung und das emotionale Glück zuständig zu

fühlen.

Abwehrende Gedanken von Frauen die unter Gewalt leiden, sind einerseits von einer inneren Ambivalenz abhängig: Er ist ein guter Vater und schlechter Ehemann. Gesellschaftlicher Druck von Familienbildern: Besser ein schlechter Ehemann, als gar keiner! Ich kann den Mann retten! Finanzielles Desaster: Frauen befinden sich mit den Kindern an der Armutsgrenze, oder müssen mit den Kindern in Armut leben, wenn sie Mann verlassen wollen.

Voraussetzungen für die Paartherapie sind deshalb die Fähigkeit und Bereitschaft des Mannes/der Frau, die Verantwortung für seine/ihre Gewalthandlungen zu übernehmen, den Beschreibungen und Erklärungen des Mannes/der Frau zuhören zu können, und die Absicht und Bereitschaft das gewalttätige Verhalten zu verändern. Der Partner/die Partnerin übernimmt seinen/ihren Anteil an der Verbesserung der Beziehung. Einen Konflikt nicht weiter anzuheizen und sein/ihr gewalttätiges Verhalten nicht zu entschuldigen und nach Gewalthandlungen die Rolle der Retter/in, Beschützer/in zu übernehmen.

Trennung als Lösungsweg

Viele HelferInnen wünschen sich eine Trennung der in der Gewalt verstrickten Partner. Sie machen sich berechtigte Sorgen um die Kinder oder den Mann/Frau, die unter Gewalt leiden. Wir arbeiten nicht an der Trennung des Paares, sondern am Schutz der Kinder, bzw. des von Gewalt betroffenen Partners.

Kinder und Jugendliche als Zeuginnen von Gewalt

Schätzungen (Moffit/Caspi 1998) zufolge werden 2/3 der partnerschaftlichen Gewalthandlungen von Kindern und Jugendlichen miterlebt. Kinder und Jugendlichen können, müssen aber nicht zwingend auf diese Zeugenschaft mit Verhaltensveränderungen -auffälligkeiten reagieren. Es kann zu Folgen von seelisch/emotionaler und körperlicher Gewalt von Paaren bei Kindern und Jugendlichen kommen. Kinder und Jugendliche finden sich in einer verwirrenden Situation wieder. Sie versuchen mit unterschiedlichen Abwehrmechanismen zu reagieren. Manche Kinder und Jugendlichen identifizieren sich mit dem Täter/der Täterin und deren Macht, um die eigene Ohnmacht nicht wahrnehmen zu müssen. Sie fühlen sich verantwortlich für das Tun der Täter/Täterin und übernehmen die Schuld, zeigen aggressives Verhalten und eine geringere Hemmschwelle in Konfliktsituationen und eine geringere Sensibilisierung gegenüber Gewalt. Manche Kinder und Jugendlichen wollen die unter Gewalt leidende Person unterstützen und schützen und übernehmen hier elterliche Verantwortung.

Möglichkeiten für HelferInnen im Gespräch mit Eltern

Bei sehr belastenden oder sehr tabuisierten Themen Tat beschreiben nicht bewerten:

z. B. „Sie sind vor ihrem Kind laut geworden. Sie haben sich vor ihrem Kind gegenseitig verletzt.“

„Sorgenmetapher“: Symptome, Verletzungen, Verhaltensauffälligkeiten des Kindes machen mir Sorgen, teilen die Eltern diese Sorgen?

Unterstellung, dass die Eltern das Beste für Ihr Kind wollen, dass es aber nicht immer gelungen ist.

Sorge um die Eltern ansprechen:

„Ich möchte nicht, dass Sie in die Situation kommen, Dinge zu tun, die Ihnen danach leidtun, ihrem Kind schaden, strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen...“

In Kleingruppen wurde an drei Fallbeispielen gearbeitet.

Literatur:

- Kirschenhofer, S. u. Schmidsberger, K. (2010): Macht...Gewalt... hilflos? – Gewalt als Thema in der Paartherapie. In: A. Brandl-Nebehay, u. J. Hirsch (Hrsg.); Paartherapie und Identität. Denksätze für die Praxis. Heidelberg (Carl Auer), S. 173-199.
- Kuttenreiter, V. u. Thomanetz, A. (2010): „Warum siehst du nicht wie ich wirklich bin?“ Identität und Paartherapie. In: A. Brandl-Nebehay, u. J. Hirsch (Hrsg.); Paartherapie und Identität. Denksätze für die Praxis. Heidelberg (Carl Auer), S. 19-47.
- Peichl, J. (2008): Destruktive Paarbeziehungen. Das Trauma intimer Gewalt. Stuttgart (Klett-Cotta)
- Vetere, A. u. J. Cooper (2007): Systemisches Arbeiten mit Gewalt in der Familie: Risiken, Verantwortung und Zusammenarbeit. Systeme 21 (I): 5-28.

Workshop C

Sexueller Missbrauch in Geschwisterbeziehungen

Renate Hochgerner Msc

Psychotherapeutin (Psychodrama), Kinder und Jugendlichen Psychotherapeutin, Weiterbildungen in Traumapsychotherapie; Grundberuf, Kindergarten und Hortpädagogin;
Seit 2004 bei der Möwe Mödling tätig. Sowie seit 1998 in freier Praxis
renate.hochgerner@live.at, hochgerner@die-moewe.at

Mag. Peter Wanke

Psychotherapeut (Sozial- und systemische Therapie) und Supervisor seit 1992 in freier Praxis tätig
Zusatzausbildungen: psychotherapeutischer Gutachter (WLP), Traumafachberater (Enders/Köln), Paartherapie (Welter-Enderlin/Schweiz)
Studium der Psychotherapiewissenschaft an der Sigmund Freud Universität
Von 1981 bis 2016 für die Stadt Wien tätig, davon bis September 2016 in der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien - dort für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche zuständig;
Mitbegründer & Leiter des Vereines LIMES – ambulante Behandlung von jugendlichen Sexualstraftätern
Verein LIMES: www.vereinlimes.at; 1120, Tivoligasse 25/14;
Tel 06505674534, peter.wanke@vereinlimes.at

Abstract

Sexualisierte Gewalt findet auch bei Geschwistern statt. Diese Grenzverletzungen belastet nicht nur die geschwisterliche Beziehung, sondern das gesamte Familiensystem sehr. Die Eltern werden meist unvorbereitet damit konfrontiert, dass eines ihrer Kinder Opfer und eines Täter ist. Oder zumindest damit, dass es diesbezügliche Vorwürfe oder externe Anschuldigungen gibt. Diese Situation erschüttert die bisherigen familiären Grundfesten und kann leicht zu Überforderung führen. In den meisten Fällen werden dadurch auch außerfamiliäre Institutionen mobilisiert, die zusätzlich eine Ausweitung der Dynamik bewirken.

Dieser Workshop möchte sich in erster Linie mit den innerfamiliären Auswirkungen beschäftigen und in weiterer Folge mit den daraus resultierenden Entscheidungen, Handlungen und erwachsenden Konsequenzen auseinandersetzen.

Es soll ein Blick auf die Rolle und Verantwortung von HelferInnen geworfen werden, die aus den unterschiedlichsten Positionen mitwirken.

Was braucht es und wie kann die Familie dabei unterstützt werden, dass es gelingt, verantwortungsvoll mit dem Missbrauch umzugehen? Wie können beide Kinder begleitet werden und kann es nach solchen Taten ein Weiterbestehen als Familie geben?

Auch soll die Aufgabe und Möglichkeit von Opfereinrichtungen – in diesem Fall „die Möwe Mödling“ aufgezeigt werden, sowie die Voraussetzungen für und Arbeitsweise von LIMES – einer Einrichtung für sexuell grenzverletzende männliche Jugendliche – vorgestellt werden.

An dem Workshop

nahmen ca. 40 TeilnehmerInnen teil. Nach kurzer Vorstellung der beiden WS-LeiterInnen und den Rollen und Aufgaben in der jeweiligen Institution (Kinderschutzzentrum Möwe Mödling und LIMES) kam es zu einer Erläuterung des Zusammenhanges des Workshops mit dem Tagungsthema.

Familiendynamik nach sexuellen Übergriffen durch ein Geschwisterkind, Auswirkungen auf jeden Einzelnen des Systems und Reaktionen durch betroffene, involvierte oder beauftragte außerfamiliäre Personen und Organisationen. Anhand einer konkreten Fallvignette und einer kurzen Instruktion waren die TeilnehmerInnen aufgefordert die einzelnen Familienmitglieder in einem kurzen Rollenspiel einzunehmen, um die damit verbundene Emotionen erfahrbar zu machen und auch die nächsten Schritte zu überlegen. Ebenso gab es RollenspielerInnen aus dem HelferInnennetz und deren jeweilige Perspektive und mögliche Intervention wurde transparent. Nach jeder Präsentation wurde auch die „Realität“ des Falles danebengestellt und wieder in den jeweiligen Rollen die daraus folgenden Dynamiken erarbeitet. Es war beeindruckend, wie realitätsnah die TeilnehmerInnen sich einfühlten konnten und wie sich dadurch die Komplexität der Probleme abgebildet haben. Die Rückmeldungen der TeilnehmerInnen waren unterschiedlich. Einige waren beeindruckt, wie sehr die Belastung der Familie spürbar war, auch wie schnell sich Hilflosigkeit breitmacht, auch bei den HelferInnen. Anderen TeilnehmerInnen war das Ergebnis zu kurz und zu viele Fragen sind offengeblieben. Diese hätten gerne mehr von der weiteren Arbeit kennengelernt, einerseits Therapie mit dem Opfer, andererseits die Behandlung des jugendlichen Täters. Manche wollten mehr Theorie hören. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass es für alle TeilnehmerInnen ein intensiver und hoch emotionaler Einstieg in die Arbeit nach sexuellen Übergriffen in Geschwisterbeziehungen war, der für alle Interessierten 2018 an dieser Stelle seine Fortsetzung erfährt. Auch 2018 bieten die beiden ReferentInnen mit der heurigen Vorgabe ein WS an, das den weiteren Verlauf und die Herausforderungen in der konkreten therapeutischen Arbeit verdeutlichen soll.

Workshop D

Empfehlungen zu Umgangsentscheidungen nach Gefährdung:

**Auf dem Weg zu mehr Konsistenz in Vorgehensweisen und
Kriterien?**

Dr. Heinz Kindler, München

Abstract

Vorbereitung von Entscheidungen zu Besuchskontakten nach Gefährdung

Anfänglich bietet sich die Möglichkeit für Offene Fragen im Anschluss an den Vormittag. Die weitere Gliederung beschreibt sich mit der Heuristik zu geschilderten Belastungsreaktionen nach Kontakt zusammen. Es kommt zur Erhebung entscheidungsrelevante Faktoren. Danach wird über Integration und weitere Themen und Aspekte aus der Gruppe diskutiert.

„Immer nach dem Umgang ist er völlig durcheinander“ - Eine Heuristik

Möglichkeit 1: Erwartbare Trennungsreaktionen (Aufregung, Kummer, etwas Ärger)

Möglichkeit 2: Kind hat noch keine Sicherheitsbasis in der Pflegefamilie

Möglichkeit 3: Kind hat beim Umgang belastende Erlebnisse oder wird an solche erinnert

Möglichkeit 4: Kind agiert Konflikte oder eigene Unsicherheit oder Unsicherheit Bindungspersonen aus

Modell Entscheidungsfaktoren Umgangsregelung

Das Modell wird von folgenden Punkten beschrieben:

Bereitschaft & Fähigkeit kindgemäße Gestaltung Kontakt

Emotionale Sicherheit des Kindes im Kontakt

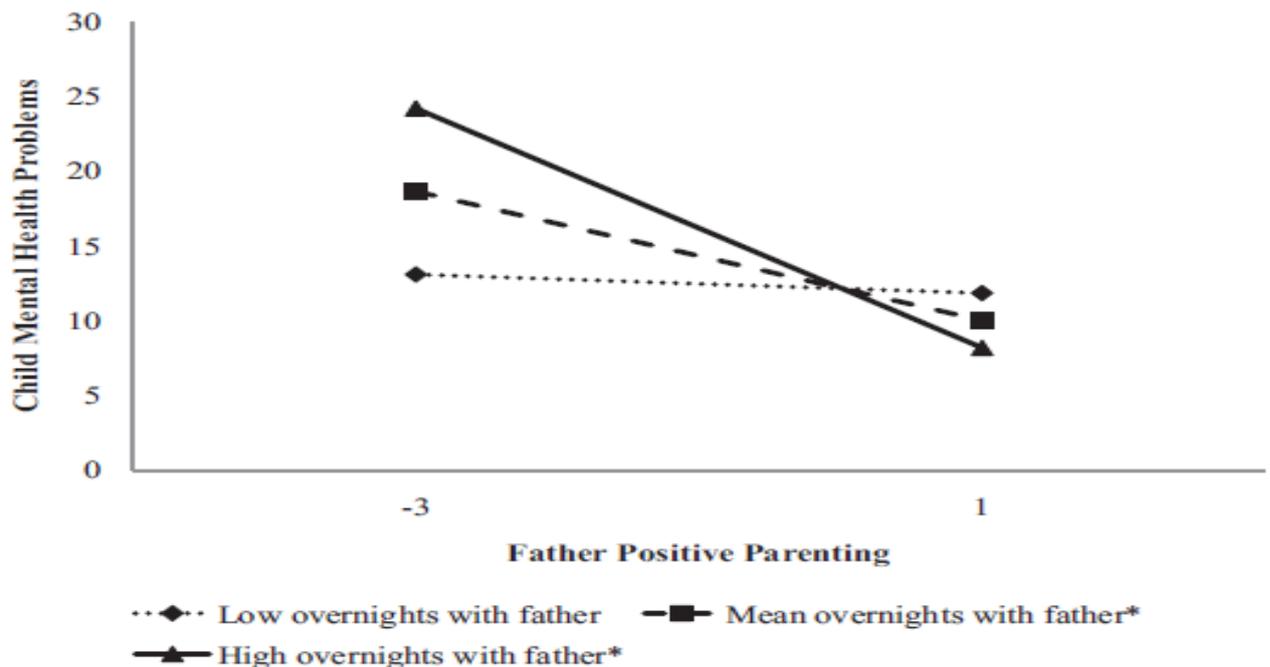
Ausmaß gegenwärtige Belastung Kind

Bewältigungsfähigkeiten und Strategien Kind

Kindeswille

Unterstützungsmöglichkeiten und praktische Gegebenheiten

Bei viel Konflikt und geringer Qualität wirkt viel Kontakt belastend und...



Quelle: Sandler et al. in press, J. Family Psychology

Beziehungsentwicklung im begleiteten Umgang

Eine Analyse der Eltern-Kind Interaktion am Beginn und Ende einer Serie von bU-Kontakten zeigt n=26. Spielfeinfühligkeit und Unterstützung des Elternteiles, Spielfreude beim Kind, emotionale Belastung beim Kind werden beobachtet. Bei der Mehrheit der Kinder ist eine abnehmende Belastung, mehr Freude und mehr Koordination festzustellen, bei etwa einem Drittel ein negativer Verlauf. Für beide Verläufe ist Feinfühligkeit der wichtigste Einflussfaktor.

Besuchskontakte von Kindern nach Vorfällen von Gewalt

DSAⁱⁿ Gertrude König

Kinderschutzzentrum Wien
Sozialarbeiterin & Psychotherapeutin (Systemische Therapie)
11 Jahre Arbeit in einer Stadtrandsiedlung für die Jugendwohlfahrt,
seit 1991 psychotherapeutische Mitarbeiterin im Kinderschutzzentrum
Wien

Mag.^a DSAⁱⁿ Raina Ruschmann

Verein samara, Wien
Klinische- und Gesundheitspsychologin & Sozialarbeiterin,
Seit 1992 Projektleiterin bei „samara- Verein zur Prävention von sexualisierter Gewalt“
und Lehrtätigkeit an der „Pädagogischen Hochschule“, Wien

Abstract

Besuchsbegleitung von Kindern nach Vorfällen von Gewalt wird einerseits als hilfreiches Instrument für Gerichte und professionelle Helfer*innen gesehen. Andererseits wird in der Praxis Besuchsbegleitung fallweise auch als Risiko für Kinder wahrgenommen.

Traumatisierungen und sekundäre Schädigungen von Kindern werden befürchtet, wenn sie bei Begegnungen mit dem getrennt lebenden Elternteil immer wieder mit Situationen konfrontiert werden, die sie seelisch überfordern.

Aus fachlicher Sicht ist bei Besuchskontakten mit Eltern/ Erziehungsberechtigten zwischen einer konfliktreichen Trennung/Scheidung ohne häusliche Gewalt und einer Trennung/Scheidung aufgrund häuslicher Gewalt zu unterscheiden. Bei der zweiten Form müssen besondere Qualitätsstandards bei der Besuchsbegleitung beachtet werden, um eine Kindeswohlorientierte Besuchsbegleitung ermöglichen zu können.

Die zwei wesentlichen Ziele von Besuchsbegleitung im Kontext von häuslicher Gewalt:

Der Kontakt mit einer wichtigen Bezugsperson, meist dem getrennt lebenden, gewaltausübenden Elternteil, wird grundsätzlich ermöglicht.

Der Schutz des Kindes vor weiteren schädigenden Handlungen dieses Elternteils ist von zentraler Bedeutung.

Es ist zu überprüfen, ob die Eltern/ Erziehungsberechtigten in der Lage sind, die Belastungen für ihr Kind in der Trennungsphase, sowie im Zeitraum danach, möglichst gering zu halten. Gelingt dies weitgehend und kommt es in diesem Kontext zu begleiteten Besuchskontakten, zeigen sich mit diesen Familien gute Erfolgschancen.

Der bestmögliche Schutz des Kindes und der Obsorge berechtigten Bezugsperson, sowie der Besuchsbegleiter*innen muss immer im Zentrum aller Überlegungen und Entscheidungen stehen.

In unserem Workshop werden wir mit Hilfe von theoretischen Inputs, Fallvignetten und praktischen Übungen der Frage nachgehen, was in der konkreten Praxis hilfreich sein kann, um eine kindeswohlorientierte Besuchsbegleitung zu ermöglichen.

Unser Erfahrungshintergrund

2008: Etablierung einer Arbeitsgruppe „Besuchsbegleitung“ des „Wiener Netzwerks gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen“

2011: Qualitätsstandards: Empfehlung für Standards im Fall von Besuchskontakten zwischen Kind und besuchsberechtigtem Elternteil im Fall von vermuteter oder erlebter Gewalt gegen das Kind oder den anderen Elternteil

Was daraus entstanden ist:

2011: Pilotprojekt: „1. Ausbildungslehrgang für Besuchsbegleiter*innen für die Sensibilisierung und den Umgang mit (Verdachts-)fällen von häuslicher Gewalt, sexuellen Missbrauchs und anderen Härtefällen“

2018-2019: „4. Ausbildungslehrgang für Besuchsbegleiter*innen“,
Anmeldungen unter: wienernetzwerk@inode.at

Förderung durch das Sozialministerium – kostenlos für

Teilnehmer*innen von Organisationen für Besuchsbegleitung in Österreich

„Wenn der Papa die Mama schlägt, bekomme ich jedes Mal ein Loch ins Herz. Mit der Zeit hat man dann 1000 Löcher im Herz.“

(Aussage eines 9-jährigen Mädchens)

Frage, ob Kinder nach Vorfällen von Gewalt überhaupt Kontakt zum gewalttätigen Elternteil haben sollen.

2 divergierende Positionen:

Die Bindung des Kindes zum gewalttätigen Elternteil aufrechterhalten, mit dem Risiko schädigender Auswirkungen des Kontakts (Wiederholung der Gewalt, Retraumatisierung).

Schutz des Kindes vor Retraumatisierung bzw. schädigendem Verhalten des Elternteils mit dem Risiko des Bindungsverlustes und der Ent-

fremdung. Besuchsbegleitung scheint ein taugliches Mittel, die beiden Risiken zu minimieren und beiden Zielen gerecht zu werden.

Gewalt - Kindeswohlgefährdung

Erweiterung des Kontextes auf alle Formen von Kindeswohlgefährdung, nicht nur explizite Gewalthandlungen. Es geht um den Schädigungsaspekt. Alles, was Kinder in ihrem Wohl, ihren Rechten und Entwicklungsmöglichkeiten einschränkt, beeinträchtigt oder bedroht. Das sind neben akuten „Kindesmisshandlungen“ viele mögliche Handlungen oder Unterlassungen der Menschen, die für Kinder zuständig sind.

Mit Kindeswohlgefährdung meint man Formen von körperlicher -, sexueller - und psychischer bzw. emotionaler Misshandlung, Vernachlässigung sowie Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungsfähigkeit. Eskalierte Partnerschaftskonflikte, Gewalt zwischen den Eltern und Häusliche Gewalt so wie Hochstrittige, eskalierte Trennungs- und Obsorgekonflikte sind Spezialformen der psychischen Misshandlung. Durch psychische/schwere körperliche Erkrankung der Eltern, durch geistige Behinderung und durch elterliche Substanzabhängigkeit kann es zu einer Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungsfähigkeit kommen. Das Risiko bei Besuchsbegleitungen nach Vorfällen von Gewalt besteht. Eine sekundäre Schädigungen für Kinder durch Begegnungen mit getrennt lebenden Elternteilen ist möglich, da sie das Treffen seelisch überfordern. Als Fazit ist festzustellen, dass Besuchskontakte so gestaltet werden sollen, dass Kinder einerseits dabei unterstützt werden, ein realistisches Bild vom gewalttätigen Elternteilen zu gewinnen und andererseits keine neue Gefährdung entsteht.

Formen von begleitetem Umgang (D)

Beaufsichtigter Umgang: wenn direkte Gefährdung des Kindes besteht

Begleiteter Umgang: wenn indirekte Gefährdung nicht auszuschließen ist

Unterstützter Umgang: kein oder geringes Risiko für das Kind.

Beaufsichtigter Kontakt

Beispiele

Bei Entführungsgefahr

Nach häuslicher Gewalt

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen das Kind

Braucht lückenlose Kontaktüberwachung durch Fachkraft

Beratung für alle Familienmitglieder und i.d.R. zusätzliche Leistungen erforderlich, z.B. Therapie für das Kind, für den besuchenden Elternteil

12 Monate oder mehr

Begleiteter Kontakt

Bei heftigen Auseinandersetzungen bei der Übergabe des Kindes

Bei fehlender Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft der Eltern

Beratung aller Familienmitglieder

Begleitperson muss ständig verfügbar sein

Koordination und Beratung durch Fachkraft, Begleitung auch durch angeleitete Laienkraft

Dauer: 6-12 Monate

Unterstützter Kontakt

Nach langer Kontaktunterbrechung

Wenn Elternteil und Kind sich noch nie gesehen haben

Im Anschluss an beaufsichtigten oder begleiteten Kontakt

i.d. R keine zusätzlichen Angebote

Dauer: bis zu 6 Monate

Begleitung auch durch angeleitete Laienkraft

Bei staatlich geförderte und nicht geförderte Besuchsbegleitung Unterscheidung zwischen:

Staatlich geförderte Besuchsbegleitung (Sozialministerium, teilweise Bundesländer, Kinder- und Jugendhilfeträger bei fremdunterbrachten Kindern, etc.)

Nicht staatlich geförderte Besuchsbegleitung

Rechtliche Vorgaben für Begleitete Kontakte in Österreich

Grundsätze für staatlich geförderte Besuchsbegleitung für das Jahr 2017, Sozialministerium

Es gibt hierzu jedoch nur wenig klare inhaltliche Vorgaben.

Download der Broschüre: www.sozialministerium.at

Rechtliche Rahmenbedingungen (BMAK)

„Ziel der Besuchsbegleitung ist die Neu- oder Wiederanbahnung des persönlichen Kontakts zwischen einkommensschwachen, besuchsberechtigten Elternteilen und ihren minderjährigen Kindern.“

„Die geförderte Besuchsbegleitung stellt jedoch weder eine Vermittlungstätigkeit zwischen uneinigen oder zerstrittenen Eltern und auch keine Beratung oder Mediation der Eltern dar. Der diesbezügliche Bedarf ist sehr groß, wird jedoch in diesem Rahmen nicht finanziert.“

Rechtliche Rahmenbedingungen: Aufsichtspflicht in der Besuchsbegleitung

„Der besuchsberechtigte Elternteil hat die Aufsichtspflicht während der Besuchsbegleitung.

Besuchsbegleiter*innen sind primär als Unterstützung und als Beobachter*innen anwesend und haben in dieser Funktion eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Erhöhte Sorgfaltspflicht meint, dass bei Missständen unverzüglich eingeschritten werden muss.“

Fälle von Kindeswohlgefährdung in der Besuchsbegleitung:

Der Fall ist durch eine/n dafür qualifizierte Besuchsbegleiter*in zu übernehmen. (abgeschlossener Ausbildungslehrgang/Schulung für Gewaltkontext).

Phasen der Besuchsbegleitung

Es gibt spezifische Phasen der Besuchsbegleitung.

Das persönliche Kennenlernen der Besuchsbegleiter*in und der Räume ist sehr wichtig für Kinder.

1. Abklärung des Auftrags
2. Vorbereitung der Besuchskontakte
3. Eingangsphase
4. Besuchskontakte
5. Reflexionsphase/ Phase der Nachbereitung

Vorbereitung der „beaufsichtigten“ Besuchskontakte

Gefahr einer neuerlichen Traumatisierung:

Aufgrund der speziellen Familiendynamik bei häuslicher Gewalt/ sexuellen Missbrauch und der Tatsache, dass sich die Symptomatik nach erlebter Gewalt häufig im Laufe der Zeit ausbildet, warnen ExpertInnen davor, im Rahmen von Besuchskontakten die Kinder zu früh mit dem Elternteil, von dem die Gewalt ausging, zu konfrontieren.

(Kindler, 2004).

Erfahrungshintergrund Frauenhaus: „Papa-Pause“, „Mama-Pause“

Oft sind Besuchskontakte in diesem Kontext eine Zwangsmaßnahme, die trotz guter Abklärung meist mit Ängsten, Sorgen und offenen Fragen von allen Beteiligten einhergehen.

Fazit:

Es ist es daher von zentraler Bedeutung, dass die Besuchsbegleiter*in eine parteiliche Haltung für das Kind einnimmt.

Kriterien der Abklärung für Besuchsbegleitung (Heinz Kindler, 2004)

Wie sieht die Familiendynamik aus?

In welcher Form/ Ausmaß waren die Kinder Gewalt ausgesetzt?

Wer ist die primäre Bezugsperson des Kindes? Kann sie/er das Kind schützen? Ist oder war diese Person auch von Gewalt betroffen?

Ist das Kind aufgrund seines Alters oder aufgrund seiner Entwicklung bzw. einer allfälligen Beeinträchtigung besonders schutzbedürftig?

Gibt es laufende Strafverfahren oder Verfahren die Scheidung oder die Obsorge betreffend?

Es ist zu klären, ob Merkmale einer akuten Belastungsreaktion und/oder einer posttraumatischen Belastungsstörung beim Kind vorliegen.

Hat das Kind nach wie vor Angst vor dem Elternteil, von dem die Gewalt ausging? Möchte das Kind diesen Elternteil sehen?

Kindeswille versus Kindeswohl

Spricht sich das Kind für einen beaufsichtigten Besuchskontakt aus, muss dennoch geprüft werden, ob es eine bestehende Gefahr richtig einschätzen kann.

Eine Gratwanderung: Sowohl erzwungener Kontaktabbruch, als auch gegen den Willen des Kindes erzwungene Kontakte können die Beziehung zu dem Elternteil, der den Zwang ausübt, längerfristig sehr belasten.

Was zeigt die Praxis in Österreich?

Derzeit werden in Österreich sehr unterschiedliche Ansätze praktiziert: Fallweise werden Kinder gegen ihren Willen zu Kontakten gezwungen. In anderen Fällen kommt es zu sehr langen Kontaktabbrüchen.

Haltungen (Kind)

Schützend gegenüber dem Kind: „Ich weiß, was passiert ist, ich weiß, dass das für Kinder nicht gut ist, und ich werde verhindern, dass dir das wieder passiert, während du bei uns bist!“

Schützend gegenüber der nicht gewalttätigen Bezugsperson: „Ich passe auch gut auf deine Mama / ... auf, du musst dir keine Sorgen um sie machen, während du bei uns bist.“

Offenheit für Ambivalenzen des Kindes gegenüber dem besuchsberechtigten Elternteil: „Ich kann verstehen, dass man seinen Papa gern hat, auch wenn der schlimme Sachen gemacht hat. Es kann sein, dass man das selber komisch findet oder dass andere Leute sagen, du spinnst, dass du mit dem noch redest, aber das ist in Ordnung. Es ist aber auch völlig in Ordnung, wenn man eine Pause braucht oder die Nase voll hat und den Papa/die Mama eine Zeitlang nicht sehen möchte.“

Achtsamkeit: „Ich werde genau schauen, wie es dir geht, wenn du ... triffst. Wenn ich den Eindruck habe, etwas passt nicht, dann werde ich mit dir rausgehen, dir das sagen,“ Dementsprechend wird der Kontakt mit dem Kind nachbesprochen. Mit dem Kind findet ein Austausch darüber statt, was während des Kontakts beobachtet wurde, möglicherweise nicht gepasst hat und beim nächsten Mal berücksichtigt werden muss.

Haltungen (bb. Elternteil)

Klarheit: Im Vorfeld der Kontakte werden Regeln (auch Regeln für den Abbruch des Kontaktes) zum Schutz des Kindes vereinbart und während des Kontaktes auf Einhaltung kontrolliert. Diese Regeln werden bei Bedarf adaptiert.

Parteilichkeit für das Kind gegenüber den Bezugspersonen, z. B.: „Ich kann verstehen, dass Sie jetzt alles tun wollen, um die Fehler von früher gut zu machen, aber ihr Kind braucht jetzt Stabilität und Sicherheit, und da ist es nicht hilfreich, wenn Sie immer wieder die früheren Vorfälle ansprechen, es mit Geschenken und Süßigkeiten überhäufen, ihm viele Dinge versprechen, die Sie vielleicht nicht einhalten können, ...“

Achtsamkeit: Der Besuchskontakt wird jeweils nachbesprochen.

Der Elternteil erhält klare Rückmeldungen über sein Verhalten und die Reaktionen des Kindes. Wenn während des Kontakts eine Regel übertreten wird, muss der / die BesuchsbegleiterIn sofort zum Schutz des Kindes intervenieren.

Wertschätzung: Den Elternteil in seiner Elternrolle wichtig nehmen und ihm/ihr seinen/ihren Platz geben.

Grundsätzlich unterstellen, dass er/sie das Beste für das Kind will, das aber nicht immer geschafft hat, deswegen braucht das Kind jetzt besonderen Schutz und Sicherheiten, und er/sie muss sich jetzt an gewisse Regeln halten.

Was brauchen Kinder, die Gewalt erlebt haben?

Sicherheit

Klarheit: Wer? Was? Wann? Wo? Mit wem? Wenn, dann ...

Transparenz

Respekt, Begegnung auf Augenhöhe

Grenzen

Überschaubare, verlässliche Regeln

Information

Bestätigung

Planbarkeit

Überblick

Eigenen Platz im Geschehen

Alarmsignal: wenn es dir zu viel ist und du nicht mehr möchtest, dann kannst du....

Einschätzung des kindlichen Neins

Um eine Einschätzung treffen zu können, ist es notwendig, die Vorgeschichte zu kennen:

Eher aufgrund von Beeinflussung oder von Traumatisierung

Situatives Nein oder durchgängig

Verbal und nonverbal Nein

Verbal Ja, nonverbal Nein

Verbal Nein, nonverbal Ja

Kein Kontakt gegen die beharrliche Weigerung des Kindes!!!

Mögliche Hintergründe für ein kindliches Nein (Prinz/Klinkhammer)

Keine Beziehung zum besuchsberechtigten Elternteil

Loyalitätskonflikte und Verlustängste

Manipulation durch anderen Elternteil (PAS)

Kind spricht stellvertretend für den einen Elternteil Grenzen gegenüber anderem Elternteil aus

(unbewusst) Auftrag des anderen Elternteil ausführen

Nein gegenüber bestimmter Situation oder Umständen des Kontakts

Kind wurde traumatisiert (miterlebte oder selbst erlebte Gewalt, Drohung)

Angst, dass durch Kontakt anderer Elternteil bedroht oder gefährdet werden könnte

Alters- bzw. entwicklungsgemäßes Nein (Trotzphase, Pubertät)

Erlebt durch sein Nein Macht und demonstriert diese

Jüngeres Geschwister sagt Nein, weil älteres Geschwister auch Nein sagt

Versuch, durch ein Nein die Eltern bzw. die Familie wieder zusammenzubringen

Überprüfung, ob die eigene Grenzsetzung ernst genommen wird

Kind möchte Normalität im Kontakt und versteht nicht, warum es den Elternteil nicht im Privatbereich sehen kann

Umgang mit dem Nein eines Kindes zum Kontakt

Kinder können und sollen in vielen Fällen nicht entscheiden, ob und in welcher Weise sie Kontakt mit dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil haben. Die Willensäußerung des Kindes wird einbezogen, die Entscheidung treffen aber die Erwachsenen.

Gründe, die einen Abbruch der Besuchsbegleitung erfordern

Das Kind spricht von Ängsten, zeigt starke Angst vor dem besuchenden Elternteil oder starke Belastungssymptome während oder nach stattgefundenen Besuchskontakten.

Das Kind zeigt massive Symptome

Für die Sicherheit des Kindes und der Besuchsbegleiter*in kann vor, während und nach den Kontakten nicht garantiert werden.

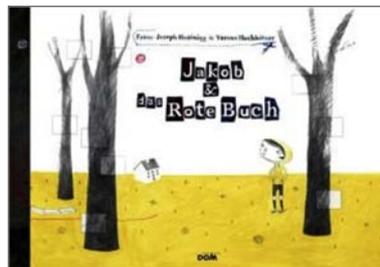
Eine Gefährlichkeitsanalyse ergibt, dass vom besuchenden Elternteil aktuell ein hohes Maß an Gefährdung ausgeht.

Die Kindesmutter wird mit dem Kind in einem Frauenhaus aufgenommen. Dies bedeutet, dass sie sich vom Kindsvater bedroht fühlt und sich und das Kind schützen möchte.

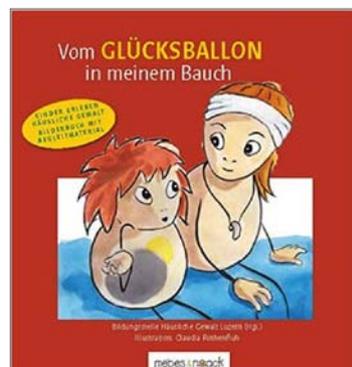
Empfehlung: Fachbuch Besuchsbegleitung



Empfehlung Kinderbuch: Fremdunterbringung/ Besuchskontakte



Empfehlung Kinderbuch Häusliche Gewalt



Vertiefend zum Vortrag am Vormittag

Dr.ⁱⁿ Adele Lassenberger

Zunächst berichteten die TeilnehmerInnen eigene Praxiserfahrungen aus den jeweiligen Arbeitskontexten (Psychologie, Sozialpädagogik, Frauenhaus, Schule, u.ä.) zu dem Thema Kontaktrecht nach Gewalt und welche Fragestellungen sich daraus ergeben.

Es wurde die rechtliche Situation anhand von Beispielen vertiefend erläutert. Dabei wurde noch einmal herausgearbeitet, dass dem Kindeswohl zwar eine erhebliche rechtliche Kraft zukommt. Demgegenüber steht ein beträchtliches Diskrepanzerleben der TN angesichts eigener Praxiserfahrungen.

Frage fehlender Informationen und/oder unterschiedlicher Einschätzungen, je nach Profession oder Institution.

Als besondere Problemfelder wurden diskutiert:

Unterschiedlicher Blick verschiedener Helfersysteme auf die Geschichte einer Familie, je nach dem welches der eigene Arbeitsauftrag ist (Also z.B. Kontakt ermöglichen oder, Therapie möglich machen...)

Im aktuellen Konfliktgeschehen Kontaktrecht werden mit Blick auf die Zukunft Gewalterlebnisse aus der Vergangenheit entweder bagatellisiert oder einfach nicht in den Blick genommen (weil vergangen)

Insbesondere von Frauenhaus-Mitarbeiterinnen wurde eingebracht, dass unter dem Terminus „Bindungstoleranz“ von Müttern erwartet wird, Kindern den „Vater schön zureden“ - Klärung des Begriffes Bindungstoleranz. Wie können Mütter sich „bindungstolerant“ und schützend verhalten? Ist das ein unauflösbarer Widerspruch?

Bindungstoleranz bedeutet, dass Eltern sich nicht per se als alleinige (selig machende) Bindungspersonen begreifen und die grundsätzliche Notwendigkeit weiterer Bezugspersonen für eine gesunde psychische Entwicklung des Kindes sehen und ihnen auch eigenständige Beziehungen zugestehen. Bindungstoleranz bedeutet jedoch nicht ein Kind schlechten Erfahrungen mit einer anderen Bindungsperson auszusetzen.

Problematik der unklaren Verdachtslagen bzw. der Instrumentalisierung von Gewalt

Rolle der Interdisziplinären Kommunikation und deren Schwierigkeiten (Sprache!)

Bedeutung von Informationsaustausch. Hier gibt es in der Praxis eine Reihe von Bruchstellen Wie kommen Informationen dorthin, wo sie gebraucht werden.

Austausch zu spezifischen Situation von Pflege- bzw. fremd untergebrachten Kindern. Beispiele konstruktiver Elternarbeit wurden eingebracht.

Abschließend wurde von den TeilnehmerInnen angemerkt, dass der Austausch im Workshop zwischen den Fachbereichen und den Institutionen geschätzt wird.

Workshop G

Wie kann der Kindergarten Kinder unterstützen, wenn die Eltern bzw. ein Elternteil keinen Kontakt zum Kind haben dürfen?

Mag.^a Barbara Neudecker, MA

Psychotherapeutin (IP), psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberaterin (APP), Leiterin der Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche im Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, langjährige Erfahrung als pädagogische Fachberaterin in Kindergärten,

Lehrende u.a. an den Universitäten Wien und Innsbruck sowie an der FH Campus Wien, eigene Praxis

Abstract

Wenn Kinder im Vorschulalter ihre Eltern oder einen Elternteil nicht sehen dürfen, ist das meist nicht nur eine belastende Situation für die Kinder, sondern auch für ihre PädagogInnen. Sie möchten dem Kind Unterstützung anbieten, sind sich aber oft unsicher, ob und wie das Thema im Kindergarten angesprochen werden kann. Vor allem bei Festen im Kindergarten oder bei besonderen Anlässen wie Mutter- oder Vatertag stellt sich immer wieder die Frage, wie mit der schwierigen Situation bestmöglich umgegangen werden kann.

Im Workshop werden wir uns anhand von Fallbeispielen mit den Fragen beschäftigen,

welche Möglichkeiten PädagogInnen im Kindergarten haben, Kinder, denen der Kontakt zu ihren Eltern oder einem Elternteil nicht möglich ist, zu unterstützen,

ob es überhaupt Aufgabe des Kindergartens ist, solche Themen dem Kind gegenüber anzusprechen,

wie es den PädagogInnen in solchen Situationen geht, vor allem, wenn Kinder starke Sehnsucht nach ihren Eltern haben (auch wenn diese keine förderlichen und schützenden Bezugspersonen für das Kind sind),

ob und welche Unterstützung auch die anderen Kinder der Gruppe benötigen,

wie gegebenenfalls mit den Eltern des Kindes umzugehen ist und

wie ein förderlicher Umgang mit dem Kind geplant und gestaltet werden kann, wenn den PädagogInnen u.U. wichtige Informationen über Grund, Art und Dauer des Kontaktverbots fehlen.

Was hilft den Kindern in der Kinder- und Jugendhilfe? Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Fremdunterbringung

Peter Sarto, Soz. Päd.

ist Sozial- und Erlebnispädagoge und war vor seiner Tätigkeit als Ombudsmann 17 Jahre in Unterbringungseinrichtungen der Stadt Wien beschäftigt. Er leitete insgesamt 75 Erlebnispädagogische Turnusse im In- und Ausland. Aufgrund dieser Erfahrungen als Betreuer von Minderjährigen in der Krisenunterbringung sowie als Einzelbetreuer von Jugendlichen verfügt er über umfassenden Einblick in alle stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Wiens. Er schult seit vielen Jahren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Krisenzentren Wiens in Gruppendynamik. Er ist Coach für Neue Autorität und unterrichtet Didaktik an der ARGE für Sozialpädagogik.

Abstract

Um Kinder, die in sozialpädagogischen Einrichtungen leben, darin zu stärken, sich selbst zu schützen, müssen sie über ihre Rechte Bescheid wissen und befähigt werden, partizipativ an der Gestaltung ihres Lebensumfelds mit zu wirken.

Berichte von ehemaligen Heimkindern, die Opfer von Gewalt- und sexuellem Missbrauch wurden, bestätigen, wie wichtig eine Vertrauensperson außerhalb der Institution ist, um Missstände aufzuzeigen und im Sinne der untergebrachten Kinder darauf reagieren zu können. Meiner Erfahrung nach gibt es speziell innerhalb der sozialpädagogischen Landschaft viele pädagogische Konzepte, die zu wenig heilsame Wirksamkeit haben. Um diesen neuen Anforderungen gerecht zu werden, ist es notwendig, sich immer wieder von neuem mit Konzepten und Ideen auseinander zu setzen und „neue Wege zu gehen“. Traumatisierte Minderjährige die in WGs leben, benötigen sichere Bindungsepisoden. Einrichtungen sollten, tunlichst darauf achten, dass Kinder und Jugendliche an einem „safe place“ aufwachsen können.

Leider muss erwähnt werden, dass gerade dort wo Minderjährige vor Gewalt geschützt werden sollten, mitunter die schwersten Menschenrechtsverletzungen geschehen! Strukturelle Gewalt, Gewalt und sexuelle Gewalt, sadistische Erziehungsmethoden wird man nie ganz verhindern können, aber es muss alles Erdenkliche dagegen unternommen werden, um Kinder davor zu schützen!

Welche Fragen sollten gestellt werden:

Wie kann gewährleistet werden, dass Kinder und Jugendliche, die in WGs aufwachsen müssen, nicht weiter traumatisiert werden?

Welchen Beitrag können Einrichtungen leisten, um Betreuungsstandards abzusichern?

Wie schaut guter Schutz und echte Unterstützung aus?

Wie kann man Potential bei fähigen Betreuungspersonen und Fachkräften entwickeln?

Wie gestalten Fachkräfte Übergänge?

Welche gruppenspezifischen „NO-GOS“ gibt es zu beachten?

Was genau bedeutet Überweisungskontext?

Wie müssen stabile Bindungsepisoden abgesichert werden?

Welche pädagogischen Tools brauchen Pädagoginnen und Pädagogen?

Wie kann Betreuungspräsenz professionell erhöht werden?

Wie kann man Bindungstransfer planen?

Welche alternativen Formen der Betreuung von Kindern gibt es international?

Konzepte sind nicht absolut.

Die Umsetzung pädagogischer Konzepte, die Raum geben für individuell gestaltbare Pädagogik sind in Anbetracht der Drop-out Quoten von Kindern und Jugendlichen aus herkömmlichen WGs kritisch zu hinterfragen. Alternative Formen der Betreuung müssen evaluiert und für Minderjährige zusätzlich angeboten werden. Zukünftig bedarf es sowohl der Weiterentwicklung bestehender Standards als auch der Verbesserung gesetzlicher Grundlagen und Rahmenbedingungen.

Folgende Fragen waren die zentralen Themen des Workshops:

„Welchen Beitrag können Einrichtungen leisten?“

„Wie schaut guter Schutz aus?“

„Wie kann man Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickeln?“

„Wie sehen gute Übergänge aus?“

„Welche Gruppendynamiken „NOGOES“ gibt es zu beachten?“

„Auf welchen Überweisungskontext muss geachtet werden?“

„Wie müssen stabile Bindungsepisoden abgesichert werden?“

„Welche pädagogischen Tools brauchen Pädagoginnen und Pädagogen?“

„Welche Weiterbildungen sind für die Betreuungstätigkeit essenziell?“

„Wie kann Betreuungspräsenz erhöht werden?“

„Wie kann man Bindungstransfer planen?“

„Wie kann Rückführung gelingen?“

„Was ist eine adäquate Verselbstständigung?“

Bei diesem Workshop wurden neue, auch internationale Erkenntnisse vorgestellt und anschließend das „Fachpublikum“ mittels offener Diskussion einbezogen.

Männer. Väter – Trennung

Mag. Hubert Steger

Klinischer- und Gesundheitspsychologe, seit 2007 Mitarbeiter der Männerberatung Wien. Er berät Männer und Väter bzgl. Vaterschaft, Ausgestaltung einer fürsorglichen Vaterschaft, aber auch in Trennungs- und Scheidungssituationen. (Mit-)Initiator von Geburtsvorbereitungsangeboten für werdende Väter und anderen niederschweligen Väterangeboten. Obmann des neu (2017) gegründeten Vereins „Papa-info – Verein zur Förderung gleichstellungsorientierter Väterarbeit“. Daneben unterstützt er Buben, Burschen und Männer als Betroffene von Gewalt (Opferschutz und Prozessbegleitung); ist Mitarbeiter im VEREIN LIMES

Abstract

Die Begegnung mit Vätern als Berater, Begleiter, in der klinisch- psychologischen Behandlung und als Gruppenleiter ist sehr vielfältig. Die Heterogenität an fürsorglich gelebter Vaterschaft in Verbindung mit der eigenen Lebenssituation lässt sich nicht plakativ in wenigen Sätzen beschreiben. Fürsorglich gelebte Vaterschaft ist auch dann noch in Ansätzen da, wenn das Verhalten von Vätern und ihr Anteil an der Gesamtsituation für Kinder bereits schädigend wirken.

Anhand von Fallbeispielen aus der konkreten Arbeit mit Vätern in unterschiedlichen „Helferkontexten“ (in der Männerberatung Wien) werden die Eigenwahrnehmung ihrer aktuellen Lebenssituation, ihrer Art Vater zu sein und die Reaktionen des Umfeldes darauf betrachtet. Veränderung findet dann statt, wenn sich Väter auf eine Auseinandersetzung mit sich selbst einlassen können, mit ihren Stärken und Defiziten, von Mann zu Mann.

Das Spektrum der Väter in der Begegnung reicht von bisher sehr engagierten, fürsorglichen Vätern über pragmatisch handelnde, relativ unreflektierte bis hin zu unsicheren, in der Vaterrolle kaum sichtbaren Vätern.

Väter haben Existenzängste, vor allem, wenn ihnen nach Unterhaltszahlung kaum etwas zum Leben bleibt, sie sind mühsam, streitbar, wollen in der Erziehung mitentscheiden, aber nicht immer mitverantworten.

Dabei sind auch Väter, die gegenüber ihrer PartnerIn, ihren Kindern oder anderen Menschen Gewalt anwenden. Manche von Ihnen haben Kinder sexuell missbraucht oder haben sexuelle Gewalt gegenüber ihrer Partner*in ausgeübt. Sie begegnen uns bagatelisierend, verleugnend oder mit beginnender Verantwortungsübernahme und dem Wunsch nach Veränderung.

Väter schädigen ihre Kinder – wissentlich und unwissentlich

Betreuungssettings für Väter

Geburtsvorbereitungen für Väter, Allgemeine Väterberatung

Trennungs- und Scheidungsberatung für Männer

Vätertreff

Verpflichtende Elternberatung, verpflichtende Erziehungsberatung

Trainingsprogramm zur gewaltfreien Erziehung

Vätertraining in Haft

Es besteht die Gefahr der Instrumentalisierung des Beraters, Bagatelisierungs- und Leugnungstendenzen bei ausgeübter Gewalt, Verantwortungszuschreibung an die Mutter, usw.

Methoden: angeleiteter Austausch in der Gruppe, gemeinsames Treffen mit Kindern, innerer Dialog, Perspektivenwechsel, Stärkung durch Beistand, Konfrontation...

Die Inhalte des Workshops sind Haltung in Beratung/ Begleitung, Angebote für Väter, Themenbereiche bei Trennung /Scheidung sowie Methoden.

Zur Haltung in der Beratung bzw. in der Begleitung sind folgende Punkte zu beachten:

Parteilichkeit ist zu vermeiden

Orientierung an umfassenden Vaterschaftskonzept

Differenziertheit im Zugang

Instrumentalisierung ist zu vermeiden

Eigenverantwortung stärken

Die Angebote für Väter beinhalten Geburtsvorbereitungskurse, Vätertreff, Babytreff, Beratung – psychosozial u. juristisch, Verpflichtende Elternberatung bei einvernehmlicher Scheidung, Erziehungsberatung, Therapeutische Angebote – Einzel/Gruppe sowie Trainingsprogramm zur gewaltfreien Erziehung.

Themen im Kontext Trennung u. Scheidung entstehen aus verschiedenen Themenkomplexen

Themenkomplex: Eskalation, Wegweisung, eigene Gewalttätigkeit, Männer als Gewaltbetroffene, Frau=Opfer vs. Mann=Täter

Themenkomplex: Kontaktrecht, Angst vor Kontaktabbruch, Entfremdung, Kontaktverlust

Themenkomplex: Unterhalt, Anspannungsregel, Existenzangst, Doppelresidenz

Themenkomplex: Vaterschaft, Bruch im Vaterschaftskonzept, Versorgerrolle als Stolperstein

Themenkomplex: Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, Haft

Themenkomplex: Frauen u. Männerpolitik, Gesetzgebung, Besonderheiten in der Beratungslandschaft

Zu den Methoden zählen Beratung in Form von Tagebuch, Innerem Dialog und Metaphern, einer Begleitung nach Innen (innerer Prozess) welche als Methode gut möglich ist, sowie nach Außen (zu Terminen, usw.), welche jedoch selten möglich ist. Begegnung als Methode (Gruppenangebote, usw.) geht es um ein voneinander Lernen und die Solidarität in der Gruppe.

Fallbeispiel (körperliche Gewalt):

Hr. B. hat sechs Kinder (darunter auch Zwillinge). Sein ältester Sohn (10a) habe in der Schule erzählt, dass er vom Vater geschlagen wird. Er bestreitet nicht, dass er zugeschlagen hat („ein zwei Ohrfeigen im Jahr, ich weiß, dass das verboten ist“), aber „ich bin kein so brutaler Kinderschläger“.

Das Jugendamt hat die älteren Kinder extern im Krisenzentrum untergebracht; eine WG- Unterbringung wird vorbereitet. Dagegen möchte sich Hr. B. wehren. Sein Sohn sei gestern in die Kinderpsychiatrie eingewiesen worden, weil angeblich seine Mutter (eine seiner Ex-PartnerInnen) verstorben sei und er „trauert“.

Die Familienverhältnisse konnten telefonisch nicht besser geklärt werden. Hr. B. muss zu uns herkommen, als Bedingung, dass die Kinder wieder nach Hause dürfen.

Es wurde mit ihm ein Erstgesprächstermin vereinbart und er wurde über den Selbstbehalt von 10€ informiert („ich werde es dann dem Jugendamt in Rechnung stellen“).

Was braucht Hr. B. an weiterer Unterstützung? Wie kann es gelingen,

dass er seinen schädigenden Einfluss auf die Kinder reduziert? Wie kann es für die Kinder weitergehen? Was lässt sich über sein Vatersein (persönliches Vaterschaftskonzept) sagen?

Fallbeispiel (psychische Gewalt):

Hr. T. kommt über eine Empfehlung des Opfernotrufs zur Männerberatung, da er vom neuen Freund der Ex-Frau körperlich verletzt worden ist (dokumentierte erhebliche Verletzungen durch Tritte gegen sein Schienbein bei einem Aufeinandertreffen). Hr. T. hat zwei Töchter (6a und 9a), die bei der Mutter leben, mit der er 14 Jahre lang verheiratet war. Im Zuge der einvernehmlichen Scheidung hat er der Mutter die gemeinsame Wohnung überlassen, damit die Kinder in der gewohnten Wohnsituation bleiben können. Die Kinder haben regelmäßigen Besuchskontakt zu ihm, auch unter der Woche. Er bezahlt verlässlich Unterhalt. Im Zuge der Prozessbegleitung werden Hintergründe der aktuellen Situation sichtbar: die Ex-Frau hat ihn während der aufrechten Ehe betrogen. Für ihn ist das rückwirkend sehr kränkend und es fällt ihm schwer, gegenüber den Kindern abwertende Bemerkungen über die Mutter zu unterlassen. Mit Unterstützung der Prozessbegleitung kann er sich auf die Diversion – wie vom Strafgericht vorgeschlagen - in Form eines außergerichtlichen Tatausgleichs einlassen.

Nach Abschluss der Prozessbegleitung wird Hr. T. in der Männerberatung bzgl. der Ausübung der Besuchskontakte weiter beraten. Er hat mittlerweile seinen Job verloren, zeigt deutliche Anzeichen einer Depression und es wird die Aufnahme einer Psychotherapie vorbereitet, die er auch beginnt. Wegen dem Jobverlust und den Schwierigkeiten bei der neuen Jobsuche kann Hr. T. den Unterhalt für die Kinder nicht mehr bezahlen. Auch die Psychotherapie kann er sich nicht mehr leisten und kommt daher trotz eines Sozialtarifs immer seltener in die Therapie. Das Jugendamt ist bereits seit geraumer Zeit aus Sorge um die Kinder von ihm selbst informiert worden. Dieses meldet zurück, dass aufgrund seines Verhaltens (einbeziehen der Kinder durch Klagen seines Leids, verbale Abwertungen der Mutter, ...) und seines psychischen Zustandes die Kinder bei ihm gefährdet sind. Hr. T. hat inzwischen auch einen Vaterschaftstest machen lassen, da er annahm, die ältere Tochter sei nicht von ihm. Der Test bestätigte seine Vermutung.

Was braucht Hr. T. an weiterer Unterstützung? Wie kann es gelingen, dass er seinen schädigenden Einfluss auf die Kinder reduziert? Wie kann es für die Kinder weitergehen? Was lässt sich über sein Vatersein (persönliches Vaterschaftskonzept) sagen?

WUTMANN (GRUPPEN)

Themen:

Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder, Täterarbeit, Prävention, Sachebene, Isolation, Dissoziation, Emotionen, Familienerziehung, Vatersehnsucht, Mutter-Kind-Beziehung, Kindeswohlgefährdung, Gewaltkreislauf, Kindliche Opferzeugen

20 Minuten, Animationsfilm, Norwegen 2009, Regie und Produktion: Anita Killi, Trollfilm AS Ein einfühlsamer Film über häusliche Gewalt. Für alle, die das Thema betrifft.

Der sechsjährige Boj wird auf sein Zimmer geschickt, als sein Vater wieder einmal seine Mutter schlägt. Dennoch erlebt er die Gewalt mit und fühlt sich schuldig am Ausbruch des Wutmanns. Als der Vater am nächsten Tag freudig von der Arbeit kommt und Geschenke mitbringt, hält Boj es nicht mehr aus und rennt aus dem Haus. Draußen findet er Unterstützung und den Mut, über seine Angst zu sprechen. Am Ende erhält auch der Vater ein Hilfsangebot.

Workshop:

Dieser Film wurde im Workshop vorgeführt. Der Film wird in der Männerberatung auch in den Männergruppen zum Antigewalttraining bei häuslicher Gewalt gezeigt. Der Film ist allerdings sehr vereinfachend und stellt auch die Dynamik sehr vereinfachend dar. Dennoch ist klar erkennbar und in der Nachbearbeitung auch thematisierbar, wie verletzend und schädigend häusliche Gewalt bzw. Gewalt unter Elternteilen (in dem Fall vom Vater gegenüber der Mutter) ist. Der Film hat einen positiven Ausgang. Eine höhere Instanz (im Film ist es der norwegische König) greift in die Dynamik ein, nachdem das Kind ihm einen Brief geschrieben hat; es war also das Kind, das es geschafft hat, über ein Geheimnis zu reden. Die Frau hat das nicht geschafft. Auf Anraten des Königs begibt sich der Mann in eine Therapie und lernt neue, fürsorgliche Seiten an sich kennen ...

Literatur/Medien

Deutsches Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017). Facetten der Vaterschaft – Perspektiven einer innovativen Väterpolitik, München: Kemmler/Merz GbR

Douglas Wolfsberger (2008). Video „Der entsorgte Vater“.

Garstick Egon (2013). Junge Väter in seelischen Krisen – Wege zur Stärkung der männlichen Identität. Stuttgart: Clett-Cotta.

Micus Andrea (2015). Väter ohne Kinder. München: Kösel-Verlag.

Schäfer Eberhard & Schulte Marc (2015). Stark und verantwortlich – ein Ratgeber für Väter nach Trennungen. Berlin: Pinguin Druck.

Walter Heinz & Eickhorst Andreas (Hg.) (2012). Das Väter-Handbuch – Theorie, Forschung, Praxis. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Gehrmann Lars (2010). Video „Väter“. Bozen: Zelig School for documentary, television and new media.

Kinderrechte versus Elternrechte?

Mag.^a Barbara Steiner, Rechtsanwältin

seit 2007 Rechtsanwältin in Wien und ist spezialisiert auf Familienrecht und die Vertretung von Opfern im Strafverfahren (juristische Prozessbegleitung) und Zivilverfahren. Sie ist regelmäßig Vortragende bei Schulungen und Veranstaltungen

Abstract

Das „Kindschafts- und Namensänderungsgesetz“ (KindNamRÄG), das am 01. Februar 2013 in Kraft getreten ist, hat wesentliche Änderungen in Bezug auf die Obsorge und das Kontaktrecht, aber auch im Verfahren gebracht.

Seit 2013 soll die gemeinsame Obsorge der Eltern auch nach der Trennung beibehalten bleiben bzw. kann die gemeinsame Obsorge auch gegen den anderen Elternteil erzwungen werden. Das Kontaktrecht ist nicht mehr nur eine Pflicht eines Elternteils, sondern auch ein Recht des Kindes. Der besuchende Elternteil soll am Alltag des Kindes teilhaben. Im Kontaktrecht hat sich das rechtliche Problem bzw. die umstrittene „Doppelresidenz“ entwickelt (vgl dazu VfGH-Judikatur mit ihrem Folgen).

Die Neuregelung des Kontaktrechtes hat erheblichen Einfluss auf das Unterhaltsrecht. Die Betreuung des Kindes, die über das „üblichen“ Kontaktrecht (ein Wochenende alle 14 Tage) hinausgeht, reduziert die Unterhaltszahlungen, bei einer Betreuung von mehr als einem Drittel der Zeit kann es zu einem Erlöschen des Unterhaltsanspruchs kommen. Hier übernimmt die Judikatur die diskriminierenden am Arbeitsmarkt bestehenden Lohndifferenzen zum Nachteil der Frauen ins Unterhaltsrecht.

Allgemeines zum Unterhaltsrecht

Ein Verzicht auf den Kindesunterhalt seitens der Eltern ist nicht möglich, aber es gibt andere Gestaltungsmöglichkeiten, die die Eltern im Falle einer Trennung einvernehmlich vereinbaren können.

Der Unterhaltsanspruch eines Kindes, das selbst ein Einkommen hat und/oder nicht mehr zu Hause wohnt, ist anders zu berechnen, als jener eines Kleinkindes.

Erlangen Minderjährige ein Vermögen, zB. aufgrund von Schmerzensgeldzahlungen aus einem Strafverfahren, muss dieses mündelsicher angelegt werden. Das Geld muss sicher angelegt und allenfalls dem Pflegschaftsgericht darüber Rechenschaft abgelegt werden.

Im Verfahren vor den Pflschaftsgerichten wurden insbesondere die Familiengerichtshilfe, KinderbeiständInnen und BesuchsmittlerInnen neu eingeführt und erfreuen sich im Wesentlichen großer Beliebtheit bei den Gerichten. Eine Beschleunigung der Verfahren haben diese Instrumentarien entgegen den Erwartungen nicht gebracht.

Welchen Stellenwert das Kind bzw. seine Wünsche und Meinungen in einem solchen Verfahren über Obsorge, Kontaktrecht oder sonstige Angelegenheiten des Kindes hat, wird anhand von Beispielen aus der Praxis der Vortragenden gezeigt. Durch Erfahrungen der TeilnehmerInnen des Workshops sollen die wichtigsten Themenpunkte vorgestellt und erarbeitet werden.

Von den (Un-)Möglichkeiten im pädagogischen Alltag - Handlungsspielräume und Herausforderungen in der Arbeit mit traumatisierten Kindern

Gesetzliche Vertretung des Kindes

§ 167ABGB (1) Sind beide Eltern mit der Obsorge betraut, so ist jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten; seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit ihr nicht einverstanden ist.

Vertretungshandlungen mit Zustimmung des anderen Elternteils:

Änderung des Vornamens oder des Familiennamens,
 den Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege,
 den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche,
 die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags und die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind

Vertretungshandlungen, die die Zustimmung des anderen Elternteils und des Gerichtes bedürfen Vermögensangelegenheiten, sofern diese nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, z.B.: Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die Gründung, der, auch erbrechtliche, Erwerb, die Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung sowie die Änderung des Gegenstandes eines Unternehmens, der, auch erbrechtliche, Eintritt in eine oder die Umwandlung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, der Verzicht auf ein Erbrecht, die unbedingte Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft, die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Ablehnung eines Schenkungsanbots, die Anlegung von Geld mit Ausnahme der in den

§§ 216 und 217 geregelten Arten sowie die Erhebung einer Klage und alle verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen.

Aufenthalt und überwiegende Betreuung

§ 162 ABGB (1) Soweit die Pflege und Erziehung es erfordern, hat der hierzu berechnigte Elternteil auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Hält sich das Kind woanders auf, so haben die Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen eines berechnigten Elternteils bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken.

(2) Haben die Eltern vereinbart oder das Gericht bestimmt, welcher der obsorgeberechtigten Elternteile das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreuen soll, so hat dieser Elternteil das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen.

(3) Ist nicht festgelegt, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut werden soll, so darf der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder Genehmigung des Gerichts in das Ausland verlegt werden. Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Genehmigung sowohl das Kindeswohl zu beachten als auch die Rechte der Eltern auf Schutz vor Gewalt, Freizügigkeit und Berufsfreiheit zu berücksichtigen. ABER: Nach der Judikatur der OGH kein alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht bei bestehender Doppelresidenz. Die Festlegung eines Hauptwohnsitzes dient nur der Wahrnehmung jener Aufgaben, die an einen bestimmten Wohnort geknüpft sind: Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe etc.

Kindeswohl

§ 138 ABGB In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere.

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes

2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes

3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern

4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Inhalt der Obsorge

§ 158 ABGB (1) Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.

Entziehung oder Einschränkung der Obsorge

§ 181 ABGB (1) Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

Gemeinsame Obsorge (§ 177 ABGB)

OGH: eine sinnvolle Ausübung der Obsorge beider Eltern ein gewisses Mindestmaß an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit sowie eine entsprechende Bereitschaft beider Elternteile voraussetzt. Um Entscheidungen möglichst übereinstimmend im Sinn des Kindeswohls treffen zu können, ist es erforderlich, in entsprechend sachlicher Form Informationen auszutauschen und Entschlüsse zu fassen. Eine Kommunikation per SMS und e-mail genügt dafür nicht. (OGH: 3 Ob 37/16m) ABER: Zukunftsprognose.

Verfahren

§ 104 AußStrG: Kinder ab 14 Jahren können betreffend Pflege und Erziehung und Kontaktrecht selbständig vor Gericht handeln.

§105 AußStrG: Minderjährige sind betreffend Pflege und Erziehung und Kontaktrecht persönlich zu hören. Unter 10 Jahren durch FGH; JA, SV u.a.

§ 108 AußStrG: Ablehnung der Kontaktrechte durch Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr.

Medizinische Behandlungen

§ 173. (1) Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist.

(2) Willigt ein einsichts- und urteilsfähiges minderjähriges Kind in eine Behandlung ein, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, so darf die Behandlung nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist.

(3) Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

Mündelgeld

§ 215. (1) Soweit Geld eines Minderjährigen nicht, dem Gesetz entsprechend, für besondere Zwecke zu verwenden ist, ist es unverzüglich sicher und möglichst fruchtbringend durch Spareinlagen, den Erwerb von Wertpapieren (Forderungen), die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Liegenschaften oder in anderer Weise nach den folgenden Bestimmungen anzulegen.

(2) Ist es wirtschaftlich zweckmäßig, so ist Mündelgeld auf mehrere dieser Arten anzulegen. § 224. Der gesetzliche Vertreter kann 10 000 Euro übersteigende Zahlungen an das minderjährige Kind nur entgegennehmen und darüber quittieren, wenn er dazu vom Gericht im Einzelfall oder allgemein ermächtigt wurde. Fehlt eine solche Ermächtigung, so wird der Schuldner durch Zahlung an den Vertreter von seiner Schuld nur befreit, wenn das Gezahlte noch im Vermögen des minderjährigen Kindes vorhanden ist oder für seine Zwecke verwendet wurde.

netzwerk

Wiener Netzwerk gegen sexuelle Gewalt
an Mädchen, Buben und Jugendlichen

wienernetzwerk.at